Rheinbach, 25.08.2021

Einladung

zur 11/7. Sitzung
des Rates der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Montag, 06.09.2021 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

Rheinbach, 31.08.2021

Nachtrag zur Einladung

zur 11/7. Sitzung des Rates der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Montag, 06.09.2021 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuver Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Tagesordnung der Sitzung wird um folgenden Tagesordnungspunkt ergänzt:

A)	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	
9.4	Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	BV/1600/2021

Ebenso übersenden wir Ihnen die fehlenden Beschlussempfehlungen zu den Tagesordnungspunkten 5.1, 5.2 und 6.1 zur gefälligen Kenntnisnahme.

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

Stand: 31.08.2021

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Rates
am Montag, 06.09.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
A)	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	
1	**Anerkennung der Tagesordnung**	
2	**Einwohnerfragestunde**	
	./.	
3	**Bürgeranträge**	
3.1	Bürgerantrag vom 23.11.2020 betreffend Öffnung der Straßentrennung Lessingweg / Rilkeweg für den Fußverkehr	BA/0035/2020
3.2	Bürgerantrag vom 25.06.2021 zum Bauwunsch in Wormersdorf	BA/0041/2021
4	**Ortsrecht**	
	./.	
5	**Allgemeine Angelegenheiten**	
5.1	2. Änderung des Stellenplanes 2021	BV/1586/2021
5.2	Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach	BV/1591/2021
6	**Finanzangelegenheiten**	
6.1	Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen	BV/1587/2021
7	**Grundstücksangelegenheiten**	
	./.	

8	**Bau- und Planungsangelegenheiten**	
	./.	
9	**Besetzung von Ausschüssen und Gremien**	
9.1	Nachbesetzung im Ausschuss für Umwelt und Mobilität	BV/1595/2021
9.2	Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	BV/1598/2021
9.3	Nachbesetzung im Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	BV/1599/2021
9.4	Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	BV/1600/2021 Zugesetzt am 31.08.2021
10	**Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**	
	./.	
11	**Anfragen nach § 4 Geschäftsordnung**	
	./.	
12	**Mitteilungen des Vorsitzenden**	
B)	**NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**	
13	**Allgemeine Angelegenheiten**	
13.1	Sachstand dezentrale Lüftungsanlagen für Schulen und Kindertagesstätten	MI/0059/2021
14	**Finanzangelegenheiten**	
	./.	
15	**Bau, Vergabe- und Planungsangelegenheiten**	
	./.	
16	**Grundstücksangelegenheiten**	
16.1	Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB; hier: Grundstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flurstücke 33, 38, 77 + 106	BV/1596/2021

16.2	Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB; hier: Grundstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 31, Flurstücke 99 + 147	BV/1597/2021

17 Personalangelegenheiten

./.

18 Mitteilungen des Vorsitzenden

Mündliche Anfragen

TOP Ö 5.1

Beschlussempfehlung

des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.08.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.1	2. Änderung des Stellenplanes 2021	BV/1586/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Die 2. Änderung des Stellenplanes 2021 (siehe Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.01.2021 und des Rates am 01.02.2021) wird mit den nachfolgenden Änderungen beschlossen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sachgebiet Bauordnung – planungs- und bauordnungsrechtliche Beratung von Bauwilligen und Entwurfsverfassern – wird die Stelle eines Architekten / Bauingenieurs eingerichtet und nach Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen.

2. Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sachgebiet Tiefbau – Projektsteuerung, Bauleitung und Abrechnung von Tiefbau- und Gewässermaßnahmen (Gewässerbau, Hochwasserschutz) – wird die Stelle eines Bauingenieurs / Tiefbautechnikers eingerichtet und nach Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**	**BM**
JA	X	X	X	X	X	x
NEIN						
ENTHALTUNG						

TOP Ö 5.2

Beschlussempfehlung

des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.08.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.2	Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach	BV/1591/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**	**BM**
JA	X	X	X	X	X	X
NEIN						
ENTHALTUNG						

TOP Ö 6.1

Beschlussempfehlung

des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.08.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
5.1	Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen	BV/1587/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Auf der Grundlage der Prognose der Verwaltung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW für die Inanspruchnahme der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 verzichtet der Stadtrat auf die Aufstellung dieses Gesamtabschlusses und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach § 117 GO NRW.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**	**BM**
JA	X	X	X	X	X	X
NEIN						
ENTHALTUNG						

TOP Ö 9.4

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.08.12
Vorlage Nr.: BV/1600/2021

Freigabedatum:
31.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**06.09.2021**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand: **Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1.) Herr Peter Heck wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen gewählt. Er folgt Herrn Dr. Reinhard Ganten.

2.) Herr Martin Specht wird als stellvertretender sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen gewählt. Er folgt Peter Heck.

Erläuterungen:

Herr Dr. Reinhard Ganten tritt von seinen Aufgaben als sachkundiger Bürger zurück.

Die vorschlagsberechtigte UWG-Fraktion hat mit Nachricht vom 29. August 2021 einen Vorschlag zur Nachbesetzung unterbreitet.

Stimmrecht des Bürgermeistes
Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht

Stand: 31.08.2021

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Rates
am Montag, 06.09.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
A)	**ÖFFENTLICHE SITZUNG**	
1	**Anerkennung der Tagesordnung**	
2	**Einwohnerfragestunde**	
	./.	
3	**Bürgeranträge**	
3.1	Bürgerantrag vom 23.11.2020 betreffend Öffnung der Straßentrennung Lessingweg / Rilkeweg für den Fußverkehr	BA/0035/2020
3.2	Bürgerantrag vom 25.06.2021 zum Bauwunsch in Wormersdorf	BA/0041/2021
4	**Ortsrecht**	
	./.	
5	**Allgemeine Angelegenheiten**	
5.1	2. Änderung des Stellenplanes 2021	BV/1586/2021
5.2	Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach	BV/1591/2021
6	**Finanzangelegenheiten**	
6.1	Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen	BV/1587/2021
7	**Grundstücksangelegenheiten**	
	./.	

8	**Bau- und Planungsangelegenheiten**	
	./.	
9	**Besetzung von Ausschüssen und Gremien**	
9.1	Nachbesetzung im Ausschuss für Umwelt und Mobilität	BV/1595/2021
9.2	Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	BV/1598/2021
9.3	Nachbesetzung im Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales	BV/1599/2021
9.4	Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	BV/1600/2021 Zugesetzt am 31.08.2021
10	**Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern**	
	./.	
11	**Anfragen nach § 4 Geschäftsordnung**	
	./.	
12	**Mitteilungen des Vorsitzenden**	
B)	**NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**	
13	**Allgemeine Angelegenheiten**	
13.1	Sachstand dezentrale Lüftungsanlagen für Schulen und Kindertagesstätten	MI/0059/2021
14	**Finanzangelegenheiten**	
	./.	
15	**Bau, Vergabe- und Planungsangelegenheiten**	
	./.	
16	**Grundstücksangelegenheiten**	
16.1	Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB; hier: Grundstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 28, Flurstücke 33, 38, 77 + 106	BV/1596/2021

16.2	Gesetzliches Vorkaufsrecht nach § 24 ff. BauGB; hier: Grundstücke Gemarkung Rheinbach, Flur 31, Flurstücke 99 + 147	BV/1597/2021

17 Personalangelegenheiten

./.

18 Mitteilungen des Vorsitzenden

Mündliche Anfragen

TOP Ö 3.1

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen vom 16.03.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
11.4	Bürgerantrag vom 23.11.2020 betreffend Öffnung der Straßentrennung Lessingweg / Rilkeweg für den Fußverkehr	BA/0035/2020

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☐ nach Vorlage beschlossen.

☒ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**zurückgestellt**
Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wurde die Sitzung abgebrochen. Der Tagesordnungspunkt wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen behandelt.	

TOP Ö 3.1

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen vom 04.05.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
12.4	Bürgerantrag vom 23.11.2020 betreffend Öffnung der Straßentrennung Lessingweg / Rilkeweg für den Fußverkehr	BA/0035/2020

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**ungeändert beschlossen**
Mit dem Straßenendausbau des Rilkeweg wird eine barrierefreie Verbindung für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen zum Lessingweg geschaffen.	

TOP Ö 3.1

Beschlussempfehlung

des Rates vom 28.06.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
12.4	Bürgerantrag vom 23.11.2020 betreffend Öffnung der Straßentrennung Lessingweg / Rilkeweg für den Fußverkehr	BA/0035/2020

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☐ nach Vorlage beschlossen.

☒ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**zurückgestellt**

Der Tagesordnungspunkt wird zur Entscheidung in die nächste Sitzung des Rates vertagt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**	**BM**
JA	X	X	X	X	X	X
NEIN						
ENTHALTUNG						

TOP Ö 3.1

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen vom 24.08.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
12.2	Bürgerantrag vom 23.11.2020 betreffend Öffnung der Straßentrennung Lessingweg / Rilkeweg für den Fußverkehr	BA/0035/2020

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☐ nach Vorlage beschlossen.

☒ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**Mehrheitlich abgelehnt**

Mit dem Straßenendausbau des Rilkeweg wird eine barrierefreie Verbindung für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen zum Lessingweg geschaffen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt gegen die Stimmen von Ratsherrn Dr. Lenke (Bündnis 90/Die Grünen) und der CDU-Fraktion bei Stimmenthaltung von Ratsfrau Seiffert-Schollmeyer (Bündnis 90/Die Grünen) und Ratsherrn Nagel (Bündnis 90/Die Grünen)

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**
JA	X			1	
NEIN		X	X		X
ENTHALTUNG				2	

TOP Ö 3.1

Bürgerantrag

Sachgebiet 01.1
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: BA/0035/2020

Freigabedatum:
10.02.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Vorberatung	**16.03.2021**	**öffentlich**
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Vorberatung	**04.05.2021**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**28.06.2021**	**öffentlich**
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Vorberatung	**24.08.2021**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**06.09.2021**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand**:**	**Bürgerantrag vom 23.11.2020 betreffend Öffnung der Straßentrennung Lessingweg / Rilkeweg für den Fußverkehr**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: Durch die barrierefreie Gestaltung der Rampe gemäß der geltenden Straßenbaurichtlinien sind die Belange von mobilitätseingeschränkten Menschen berücksichtigt.	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Mittel für den Endausbau des Rilkeweg sind im Haushaltsjahr 2022 unter dem Produkt 12-01-02 Neubau und Unterhaltung von öffentlichen Verkehrsflächen, Konto 0962020 "Zugang Anlagen im Bau Tiefbau" eingeplant.	
Beschlusscontrolling: Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

Beschlussvorschlag:

Mit dem Straßenendausbau des Rilkeweg wird eine barrierefreie Verbindung für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen zum Lessingweg geschaffen.

Erläuterungen:

Der Rilkeweg befindet sich seit 1987 im Zustand einer Baustraße. Dies ist dadurch begründet, dass die über diese Straße erschlossenen Grundstücke erst sehr spät bebaut wurden. So wurden die Häuser Rilkeweg 3 und 8 in 2018 errichtet, ein weiteres Gebäude soll in diesem Jahr erstellt werden.

Da der Lessingweg aufgrund der Topographie etwas höher liegt, befindet sich am Ende des Lessingwegs eine kleine Stützmauer, die, zum Schutz von Personen vor einem möglichen Fall, mit einem Geländer versehen ist (Verkehrssicherungspflicht). Der an der Stützmauer beginnende Trampelpfad zur Asphaltfläche im Rilkeweg ist kein öffentlicher Weg.

Der Vergleich der Situation hier mit Grenzbefestigungen undemokratischer Staaten ist unsachlich.

Für das Haushaltsjahr 2022 sind Mittel in Höhe 94.000 € für den Endausbau des Rilkeweg vorgesehen.

Mit dem Endausbau wird auch eine Fuß- Radwegverbindung vom Lessingweg zum Rilkeweg geschaffen. Diese soll aber nicht, wie beantragt, als Treppe, sondern möglichst als barrierefreie Rampe errichtet werden.

Anlagen:
Anlage 1: Bürgerantrag vom 23.11.2020

TOP Ö 3.1

Rheinbach, 23.11.2020

An den Bürgermeister der Stadt Rheinbach

Herrn Ludger Banken

Schweigelstr. 23

53359 Rheinbach

Betr.: Öffnung der Straßentrennung Lessingweg/Rilkeweg für den Fußverkehr

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Lessingweg und Rilkeweg bilden im Rheinbacher Süden - parallel zur L113 (Ölmühlenweg)- einen geradeaus verlaufenden Verkehrsweg. Dieser ist jedoch genau in der Mitte seines Verlaufs durch einen **für Fußgänger unpassierbaren** steilen Abhang von ca. 1,0 m Höhe, gesichert durch ein Stahlrohrgeländer als Sperre, in zwei Hälften getrennt.

Fußgänger überwinden diese Sperre (s. Anlage)alltäglich durch Über - bzw. Unterklettern des Geländers und anschließenden Sprung auf den tiefer gelegenen Rilkeweg. Das setzt sportliche Übung und Inkaufnahme von Verschmutzung der Kleidung, auch von Verletzungen wie Verstauchung eines Fußgelenks voraus. Dies alles wird ständig z.B. durch Schüler auf dem Schulweg und Erwachsene auf dem Weg in die Innenstadt bzw. den Rückweg in Kauf genommen.- Für alle Anwohner stellen wir daher einen

BÜRGERANTRAG gem. §24 GO NRW

Begründung

Der Bedarf für eine teilweise Öffnung der Sperre und damit Herstellung eines durchgängigen Fußwegs für die Anwohner beider Wege ist offenkundig (s.o.).

Derartige totale Sperrungen von vorhandenen, durchgehenden Verkehrswegen sind nur bekannt z.B. von der früheren innerdeutschen Grenze oder von Straßensperren in der cypriotischen Hauptstadt Nikosia, wobei es aber jeweils um politische Grenzen ging bzw. geht.

Wir beantragen daher die teilweise Öffnung der genannten Straßensperre zugunsten des **Fußverkehrs** durch

1. Seitliche Kürzung des bestehenden Stahlrohrgeländers um ca. 1,50 m (Fußwegbreite)
2. Anbringung einer Treppe (Metall, 4 Stufen, Breite ca. 1,50m, beidseitige Geländer) zur sicheren Begehung der Geländekante/Absperrung zwischen Lessing - und Rilkeweg.

1
LESSING
RILKE

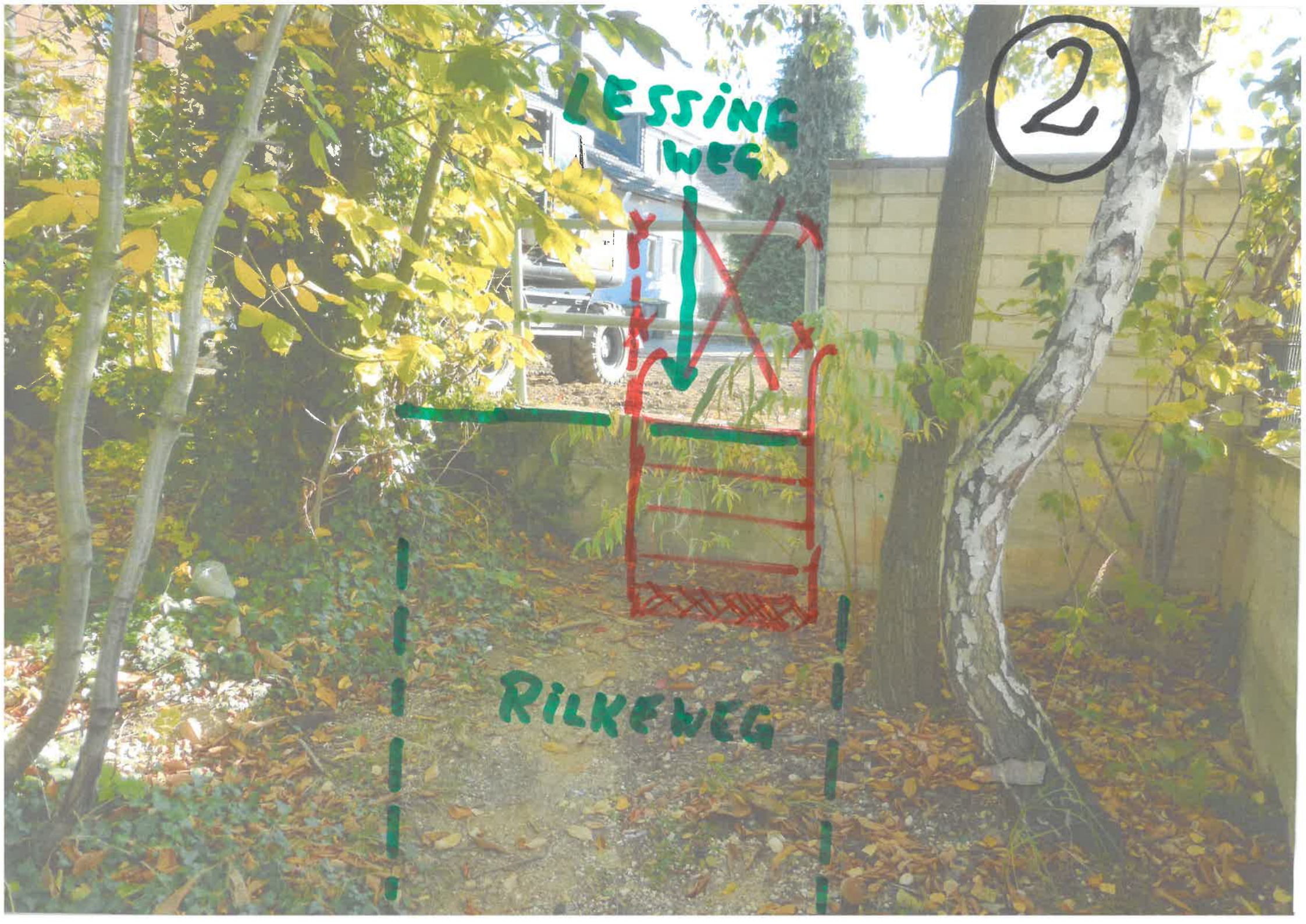
LESSING WEG
2
RILKEWEG

TOP Ö 3.1

18. 06.2021

Stadt Rheinbach
Rathaus

53359 Rheinbach

Betr.: evtl. Baumaßnahme zwischen Lessingweg und Rilkeweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Lessingweg kursiert das Gerücht, dass die Stadt durch den Bau einer Treppe eine Verbindung zwischen Lessingweg und Rilkeweg herstellen möchte/soll.
Dies ist keineswegs im Sinne von uns und den Nachbarn, mit denen wir gesprochen haben. Eine solche Baumaßnahme würde die gute, ruhige Wohnlage stören ohne Vorteile zu bringen.

Lessingweg und Rilkeweg sind als ruhige Stichstraßen geplant worden. Die Bewohner des Lessingwegs genießen seit dem Ausbau Anfang der 60er Jahre die Wohnlage, ohne sich an dem Fehlen einer Anbindung an den später als Rilkeweg ausgebauten Weg Richtung Innenstadt zu stören.

Es muss im Zusammenhang mit den Planungen zum Ausbau des Rilkeweges gestanden haben, dass die Frage der Zusammenlegung der beiden Straßen bereits einmal seitens der Stadt im Raume stand. Das Projekt wurde u.a. wegen des unterschiedlichen Gefälles beim Kanalbau fallengelassen; der im Lessingweg verlegte Kanal ist nämlich an den Uhlandweg angeschlossen und verläuft daher von Nord nach Süd, also in umgekehrter Richtung als der im Rilkeweg und das natürliche Geländegefälle. Bereits damals war dann im Zusammenhang

mit den festgestellten Höhenunterschieden die Frage nach einer Treppenverbindung aufgekommen. Diese Idee wurde aber in Abstimmung mit den Bewohnern fallengelassen.

Der Kanal im Lessingweg ist auch jetzt gerade wieder in 2020 gänzlich neu verlegt worden, ohne eine gemeinsame Lösung mit dem Rilkeweg und damit einem einheitlichen Gefälle beider Straßen zu untersuchen, dies obwohl die Kanalverlegung mit einem Kanalgefälle in Gegenrichtung zum natürlichen Geländegefälle besonders aufwendig ist. Wir Bewohner sind froh, dass der ruhige Zustand ohne Durchgangsbetrieb so geblieben ist.

Eine Verbindung beider Straßen führt zwangsläufig zu Durchgangsbetrieb von Fußgängern, ggf. auch Rollern und Fahrrädern, für die eine Treppe kein entscheidendes Hindernis darstellt. Das stört nicht nur den ruhigen Zustand und dadurch mittelbar auch die Nutzung von Vorgärten. Das erhöht auch die Gefahr von Einbrüchen: Diebe bevorzugen bekanntlich die Möglichkeit von möglichst vielen verschiedenen Fluchtwegen, was durch eine gute Verbindung beider Straßen begünstigt würde. Mehr noch: derzeit sprechen die Bewohner des Lessingweges oftmals unbekannte Passanten in der Stichstraße darauf an, ob wir helfen könnten; dies empfinden ordnungsgemäße Passanten in aller Regel als freundliche Hilfestellung; nur wer Böses im Schilde führt, möchte möglichst beim Erkunden nicht wahrgenommen werden. Auf beide Aspekte wird im Rahmen der Kriminalprävention offiziell hingewiesen. Eine unnötige Treppe vermindert also ein wenig die Sicherheit der Bürger.

Das Gerücht von Überlegungen eines Treppenbaus ist damit verbunden, dass angeblich neue Anwohner des Rilkeweges gerne ihre Pkws und die ihrer Besucher im nahegelegenen Lessingweg parken wollen. Dies wäre ein ungeheuerlicher Eingriff gegenüber dem Lessingweg. Aber so eine Unverschämtheit – anders ließen sich solche Gedanken kaum

nennen - hat, wenn der Treppenwunsch aus dem Bereich Rilkeweg kommen sollte (was das Gerücht besagt), insofern eine gewisse Plausibilität für sich, da im Rilkeweg kein Interesse an einem vereinfachten Zugang zur Stadt bestehen kann und für Spazierwege in dieser Gegend nun wirklich genügend Möglichkeiten bestehen. Bleibt also ein Wunsch nach Parkraum zu Lasten der Nachbarschaft und dem dürfte die Stadt ja wohl kaum Vorschub leisten wollen, sondern sollte dem vielmehr energisch entgegentreten.

Und noch eines: Die neuen, vom größten „Umweg" des von der Innenstadt wegverlaufenden Lessingweges betroffenen Bewohner des letzten Hauses im Lessingweg, Nr. 9, haben sich ohnehin einen unmittelbaren Zugang zum Ölmühlenweg geschaffen. Selbst sie hätten also keinen entscheidenden kleinen Vorteil.

Zusammenfassend bleibt festzustellen: Eine Treppenverbindung von Lessing- und Rilkeweg bring nicht nur unnötige Kosten sondern Unruhe, Ärger und nur Nachteile für Rheinbacher Bürger.

In der Hoffnung, dass nichts an den Gerüchten dran ist und wir Ihnen nur unnötige Lesearbeit verursacht haben,
mit freundlichen Grüßen

28. 06.2021

Stadtrat von Rheinbach

53359 Rheinbach

Betr.: **Bürgerantrag BA/0035/2020** zu Verbindung Lessingweg und Rilkeweg

Bezug: Schreiben vom 18.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten dringend,

den TOP zu vertagen

und vorher mit den betroffenen Bürgern im Lessingweg zu sprechen.

Die Begründung des Bürgerantrags ist nicht korrekt.

Eine Verbindung ist von vielen nicht gewünscht.

Dr. Poretschkin

Stadtverwaltung
Rheinbach
09. JULI 2021
IV | 01

09. 07.2021

An den
Rat der Stadt Rheinbach
durch
Herrn Bürgermeister L. Banken
Schweigelstr. 23

53359 Rheinbach

Betr.: **Bürgerantrag BA/0035/2020** zur Verbindung Lessingweg und Rilkeweg

Bezug: 1. Unser Schreiben vom 18.06.2020
2. Meine Vertagungsbitte an den Rat der Stadt Rheinbach, ausgehändigt vor der Sitzung vom 28.06.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banken,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst danke ich, dass die Entscheidung über den Antrag in der Ratssitzung am 28.06.2021 vertagt worden ist. Dies ermöglicht es, die Belange der betroffenen Bürger einzubeziehen.

Dazu im Einzelnen:

I. Zum Verfahren:

Der Bürgerantrag stammt aus 2020. Es ist nicht ersichtlich, woher er stammt. Gerüchte besagen aus dem Rilkeweg, also von einem Bürger, der den Lessingweg und dessen Anbindung in Richtung Innenstadt wahrscheinlich gar nicht nutzt.

Im Lessingweg war dieser Antrag jedenfalls weitgehend unbekannt. Auch bei der Behandlung des Antrages in der Stadtverwaltung und in den Ausschüssen scheint niemand auf die Idee gekommen zu sein, die hauptbetroffenen Bürger dieses Begehrens, nämlich die Anwohner des bislang ruhigen Lessingweges, zu befragen. Wir hatten deshalb auch keinerlei Anlass uns nach entsprechenden Ausschusssitzungen zu erkundigen.

Mehr zufällig bin ich Anfang des Monats Juni 2021 von einem sachkundigen Bürger angesprochen worden, er habe eine schöne Idee für den Lessingweg. Über meine Antwort, dass eine Verbindung beider Wege gar keine gute Idee sei und bereits früher einmal abgelehnt worden sei, war er erstaunt. Er meinte, dass man darüber noch mal reden müsse; darauf ist er aber bisher nicht zurückgekommen. Dass bereits ein förmlicher Antrag in den Beratungen gewesen war, blieb bei diesem kurzen Gespräch unerwähnt. Am 17./18.06.2021 brachte eine Nachbarin aufgeregt das Gerücht zur Sprache, das Thema sei möglicherweise schon demnächst im Rat oder Ausschuss. Daraufhin habe ich mit anderen Nachbarn gesprochen und das o.g. Schreiben vom 18.06. aufgesetzt und am Montagmorgen, dem 21.06. persönlich in der Stadtverwaltung abgegeben. Als ich bis zum 28.06. nichts gehört hatte, habe ich vormittags bei der Stadt angerufen. Im Bauamt war nichts von einer Befassung im Rat bekannt, aber ich bekam den Hinweis, dass es sich um ein Bürgerbegehren handeln könne. Auf erneuten Anruf wurde mir anderweitig bestätigt, dass die Sache in der Tat als Bürgerbegehren schon am gleichen Abend im Rat sei.

Vor der Ratssitzung habe ich einige Ratsmitglieder und dann auch Herrn Bürgermeister angesprochen. Mein Schreiben von vor einer Woche war nicht bekannt. Auch die Tatsache, dass früher schon einmal eine sachgleiche Idee zu einer Treppe auf ausdrücklichen Wunsch der meisten Anwohner abgelehnt worden war, war ersichtlich in den bisherigen Beratungen unbekannt geblieben.

Der „Bürgerantrag" dürfte also an den wirklich betroffenen Bürgern vorbeigelaufen sein, so dass bisher nicht alle Aspekte vor Ort berücksichtigt werden konnten. Der mir nunmehr vorliegende Antrag vom 23.11.2020 enthält allerdings die unzutreffende Formulierung: „*Für alle Anwohner* stellen wir daher einen Bürgerantrag...". Dieser falsche Satz macht ein Versäumnis in Verwaltung, Rat und Ausschuss, den wahren Willen aller betroffenen Bürger zu ermitteln, allerdings nachvollziehbar.

II. zum Inhalt:

Zunächst nehme ich auf unser Schreiben vom 18.06. Bezug und ergänze dieses wie folgt:

Der Bürgerantrag vom 23.11. ist reißerisch aufgemacht. Die Verwaltung bezeichnet ihn zu Recht als „unsachlich". In der Tatsachenschilderung seiner Begründung ist er, gelinde ausgedrückt, maßlos übertrieben. Er entspricht schon gar nicht dem Wunsche „aller Anwohner".

Als „Sperre" ist der Weg, soweit mir bekannt, nie bezeichnet oder empfunden worden.

Das Überklettern der ordnungsgemäßen Absicherung findet keineswegs „ständig" oder „alltäglich" statt. Es kommt ab und zu mal vor, dass jüngere Menschen da illegal spielen, klettern oder auch abkürzen. Ich wohne mit kurzer Unterbrechung seit 1965 im Lessingweg, habe diese „Abkürzung" selber nie genutzt oder vermisst und bei sehr wenigen anderen nur sehr selten beobachtet.

Anwohner des Rilkeweges kommen ohnehin kaum in den Lessingweg. Jede Form von Durchgangsverkehr (Fußgänger und Fahrradfahrer) müsste also eher die meisten Anwohner des Rilke- sowie noch zusätzlich auch des Lönsweges nur stören.

Bei der Kirmes und ähnlichen Veranstaltungen ist in den letzten Jahren regelmäßig auch das Dichterviertel mit betroffen. Lessing- und Uhlandweg sind davon bisher weitgehend verschont geblieben. Es ist zu befürchten, dass sich das mit einem neuen Verbindungsweg negativ ändert.

Im Gegensatz zu der beantragten Treppe, steht nun eine barrierefreie Rampe im Raum. Diese Abänderung durch die Verwaltung ist zeitgemäß, allerdings nur wenn denn eine Verbindung überhaupt sinnvoll ist. Eine solche Rampe ermöglicht noch mehr Durchgangsverkehr und dessen negative Aspekte, als eine Treppe. Eine Rampe zieht Fahrrad-/Rollerfahrer und wohl auch Skater-Gruppen an. Bislang in beiden Straßen spielende Kinder werden nicht gerade sicherer spielen, Senioren sich nicht besser ungehindert bewegen können. Ein ruhiger

ungehinderter Rollatoren-Spaziergang von Menschen, die keinen so großen Bewegungsradius mehr haben, auf der ebenen Fläche des Lessingweges wird eher behindert.
Lärm und andere Belästigungen kommen hinzu.
Der mit der beantragten Baumaßnahme angeblich zu schützende Personenkreis wird also gerade nicht geschützt.
Schließlich könnte sich eine Veränderung der beiden ruhigen Sackgassen in eine zumindest teilweise Durchgangsstraße wertmindernd auf die anliegenden Hausgrundstücke auswirken (so die Auskunft eines befreundeten Architekten). Auch dieser Aspekt, der mehr Bürgern in beiden Straßen schadet, als anderen nutzt, sollte berücksichtigt werden.

Wie der Lessingweg wird auch der Rilkeweg an seinem Ende einen Wendehammer benötigen. Eine Rampe dürfte den hierfür notwendigen Platzbedarf vergrößern; ob dies bisher planerisch berücksichtigt wurde, ist hier unbekannt. Auch Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht der Stadt (insbes. Winterdienst auf der abschüssigen Rampe) sind evtl. noch vorab zu klären.

Insgesamt sollte die Sache also neu aufgegriffen und bewertet werden. Erst danach sollte entschieden werden, ob dort wirklich Gelder der Stadt ausgegeben werden sollten. Verkehrsberuhigung zum Schutz von Kindern und Senioren als wichtiges städtebauliches Ziel könnte Rheinbach dabei sogar Geld sparen.

Mit freundlichen Grüßen

PS: Eine Unterschriftenliste von Verbindungsgegnern im Bereich Lessingweg wird nachgereicht (derzeit sind urlaubsbedingt nicht alle Nachbarn zu erreichen).

Stadtverwaltung
Rheinbach
Eing. 11. AUG. 2021

09. 08.2021

An den
Rat der Stadt Rheinbach
Schweigelstr. 23

53359 Rheinbach

Betr.: **Bürgerantrag** zur Verhinderung einer Verbindung Lessingweg und Rilkeweg

Bezug: unsere Schreiben zum Bürgerantrag BA/0035/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten den Rat, die derzeitigen sicheren und ruhigen Verhältnisse des Lessingwegs als gewachsene Sackgasse nicht zu verändern.

Wir verweisen auf unsere Schreiben zum gegenteiligen Wunsch eines Bürgers aus dem Rilkeweg, dessen Begründung auch von der Stadtverwaltung als unsachlich und dessen eigene Betroffenheit nicht einmal nachvollziehbar ist.

Wie aus dem Bezugsvorgang hervorgeht entspricht unser Wunsch – bei einer Enthaltung – dem einhelligen Votum aller Anlieger im Bereich Lessingweg.

Mit freundlichen Grüßen

10. 08.2021

An den
Rat der Stadt Rheinbach
durch
Herrn Bürgermeister L. Banken
Schweigelstr. 23

53359 Rheinbach

Betr.: **Bürgerantrag BA/0035/2020** vom 23.11.2020 zur Verbindung Lessingweg und Rilkeweg

Bezug:
1. Unser Schreiben vom 18.06.2020 an die Stadt Rheinbach
2. Unsere Vertagungsbitte an den Rat der Stadt Rheinbach, ausgehändigt vor der Sitzung vom 28.06.2021
3. Stadt Rheinbach – 01.05.03 (14/2020) – vom 06.07.2021
4. Unser Schreiben vom 09.07.2021 an den Rat der Stadt Rheinbach
5. Eingangsbestätigung der Stadt mit Mail vom 12.07.2021
6. Mail von mir vom 12.07.2021, 13:07 Uhr
7. Schreiben Stadt Rheinbach vom 13.07.2021

Anlage: -1- geheftet Unterschriftensammlung im Lessingweg gegen eine Verbindung
(insgesamt 15 Unterschriften)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banken,
sehr geehrte Damen und Herren,

auf den bisherigen Schriftverkehr nehme ich Bezug und überreiche – wie in Bezug 3 angekündigt - eine Liste der Anlieger des Lessingwegs, die sich gegen eine Verbindung aussprechen.

Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, dass es kein Haus „Lessingweg 2“ gibt; an der entsprechenden Stelle stehen die Hauser Uhlandweg 3 und 5. Die Anliegerin Lessingweg [redacted] hat mir gegenüber erklärt, dass sie sich aus der Sache raushalten will. Alle anderen Anlieger haben unterzeichnet. Der „Bürgerantrag“ ist also in der Tat an den wirklich betroffenen Bürgern vorbeigelaufen. Außer den unmittelbar an den Lessingweg angrenzenden Anwohnern

des Uhlandwegs (s. Anlage) haben mich weitere Anlieger des Uhlandweges angesprochen, die ebenfalls negative Auswirkungen einer Verbindung Lessing-/Rilkeweg befürchten.

Im Rahmen der Gespräche mit den betroffenen Nachbarn bin ergänzend darauf hingewiesen worden, dass im Lessingweg abgestellt Fahrzeuge, die nicht im Lessingweg einem bestimmten Haus zugeordnet werden können, nicht zügig den Weg frei machen können. Dies stellt dann eine Gefahr für Rettungsfahrzeuge o.ä. und eine Behinderung für die Zufahrt zu Garagen und privaten Abstellplätzen dar.

Wir und andere Anwohner stehen dem Rat gerne für ergänzende Fragen zur Verfügung..

Die Planungen einer Verbindung aus 1984 sind auf jeden Fall veraltet. Auch der Vorschlag der Stadtverwaltung zu dem Bürgerantrag stellt auf eine Veränderung (Rampe anstatt Treppe) ab, die zu einem erhöhten Durchgangsverkehr führen würde. Auch Ausschüsse und Stadtrat gehen offenbar davon aus, dass eine Neubefassung mit den veralteten Planungen notwendig ist und haben die Entscheidung auf ihre Tagesordnung gesetzt.

Insgesamt sollte die Sache also neu aufgegriffen und bewertet werden.

Dazu überreichen wir ergänzend einen eigenen Bürgerantrag.

Mit freundlichen Grüßen

TOP Ö 3.2

Bürgerantrag

Fachbereich V
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: BA/0041/2021

Freigabedatum:
19.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Vorberatung	**24.08.2021**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**06.09.2021**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand: **Bürgerantrag vom 25.06.2021 zum Bauwunsch in Wormersdorf**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine
Beschlusscontrolling: Der Bürgerantrag ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgerantrag wird insofern gefolgt, als dass die Verwaltung beauftragt wird, die Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss über die Änderung des Bebauungsplans „Tomberger Straße“, 1. Änderung, rechtskräftig seit April 1985, für den Bereich zwischen der „Wormersdorfer Straße“, dem nördlichen Bereich der „Brückenhofstraße“ sowie dem Bereich westlich der „Klostergasse“ zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen in einer seiner nächsten Sitzungen zur Beratung vorzulegen. Weitere geringfügige Änderungen in Hinblick auf die Einbeziehung weiterer Flächen in den künftigen Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans bleiben vorbehalten.

Erläuterungen:

Der Bebauungsplan „Tomberger Straße“, 1. Änderung, rechtskräftig seit April 1985, setzt im Bereich der in Rede stehenden privaten Grundstücksflächen des Antragstellers in Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung vor dem Hintergrund der vorhandenen örtlichen Nutzungssituation ein Dorfgebiet (MD) gem. § 5 BauNVO fest. Gleichzeitig werden die privaten Grundstücksflächen in Hinblick auf die zulässigen überbaubaren Grundstücksflächen zoniert und nutzungsspezifisch untergliedert. Demnach ermöglichen die planungsrechtlichen Festsetzungen im südlichen Bereich der privaten Grundstücksflächen eine zweigeschossige Bebauung in geschlossener Bauweise (g) in Verbindung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 sowie eine eingeschossige Bauweise im

daran angrenzenden nördlichen Bereich. Gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung werden im südlichen Teilbereich sämtliche Nutzungen auf Grundlage des § 5 BauNVO ermöglicht, während im nördlichen daran angrenzenden Teilbereich lediglich Nebenanlagen und Garagen zulässig sind.

Zudem sieht die Bauleitplanung für den in Rede stehenden Bereich und dessen Umfeld die Entwidmung des nördlichen Abschnitts der öffentlichen Verkehrsflächen „Brückenhofstraße“ sowie deren verkehrlich weiterführende Anbindung an die „Kannenbäckerstraße“ im Westen vor. Auf Grundlage dieser planungsrechtlichen Zielsetzungen wurden die überbaubaren Grundstückflächen auf den nördlichen Teilabschnitt der „Brückenhofstraße“ insgesamt ausgedehnt und ermöglichen somit eine adäquate städtebauliche Nachverdichtung unter Berücksichtigung der Überbauung der bisherigen öffentlichen Verkehrsflächen der „Brückenhofstraße“ bis zu Ihrer Einmündung in die nördlich gelegene „Wormersdorfer Straße“. Bezogen auf den vorliegenden Bürgerantrag vom 25.05.2021 wäre unter Einbeziehung der westlich angrenzenden Teilflächen der „Brückenhofstraße“ eine adäquate städtebauliche Nachverdichtung möglich. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der nördliche Teilabschnitt der „Brückenhofstraße“ derzeit insgesamt weiterhin als öffentliche Verkehrsfläche genutzt und demnach auch die derzeitigen Eigentumsverhältnisse (öffentliche Verkehrsfläche) den Zielen der Bauleitplanung entgegenstehen.

Die mit dem Bürgerantrag vom 25.06.2021 einhergehenden bebauungs- und nutzungsbezogenen Ziele für die privaten Grundstücksflächen des Antragstellers, sind auf Grundlage der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans im Sinne einer sinnvollen Bebauung nicht umsetzbar. Jedoch sieht die Verwaltung auf Grundlage der städtebaulichen und planungsrechtlichen Bewertung der derzeitigen Situation unter Berücksichtigung der bisher nicht umgesetzten Entwidmung und Überbauung des nördlichen Abschnitts der „Brückenhofstraße“ und der sich zwischenzeitlich ebenfalls abzeichnenden Nutzungstransformation im näheren städtebaulichen Umfeld, unabhängig von den Darstellungen des Bürgerantrages, das grundsätzliche Erfordernis der städtebaulichen und planungsrechtlichen Neuordnung. Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, empfiehlt die Verwaltung daher, zunächst den Beschluss zur Erarbeitung eines Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des unterliegenden Bebauungsplans mit dem Ziel der planungsrechtlichen Prüfung und Neuordnung des Bereichs zwischen der „Wormersdorfer Straße“, dem nördlichen Bereich der „Brückenhofstraße“ sowie dem Bereich westlich der „Klostergasse“ zu fassen. Im Rahmen der sich an den Aufstellungsbeschluss anschließenden Erarbeitung der Bebauungsplanänderung können die Inhalte des vorliegenden Bürgerantrages dann entsprechend mitberücksichtigt werden, so dass auch für die beabsichtigte Bebauung und Nutzung der privaten Grundstücksflächen des Antragstellers künftig auf bauordnungsrechtlicher Ebene grundsätzlich eine entsprechende Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann.

Anlagen:

Anlage 1	Bürgerantrag vom 25.06.2021
Anlage 2	Übersichtsplan Deutsche Grundkarte, unmaßstäblich
Anlage 3	Auszug aus dem rechtsgültigem Flächennutzungsplan, unmaßstäblich
Anlage 4	Auszug aus dem rechtkräftigen Bebauungsplan „Tomberger Straße“, 1. Änderung
Anlage 5	Luftbild, unmaßstäblich
Anlage 6	Auszug aus dem rechtkräftigen Bebauungsplan „Tomberger Straße“, 1. Änderung mit hinterlegtem Luftbild, unmaßstäblich

TOP Ö 3.2

An den Bürgermeister der Stadt Rheinbach
Schweigelstrasse 23
53359 Rheinbach

nachrichtlich: Vorsitzende der im Rat vertretenen Fraktionen

Bürgerantrag gem. §24 GO NRW
Betreff: Bauwunsch einer Familie auf eigenem Grundstück und Realisierung Bebauungsplan Rheinbach Wormersdorf Nr. 1 „Tomberger Straße“

Rheinbach, den 25.06.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banken,

planen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage im Ortsteil Wormersdorf auf dem Grundstück Brückenhofstrasse . Wir haben familiäre Wurzeln in Wormersdorf, arbeitet auch in Rheinbach und wir würden mit unserem Kleinkind gerne wieder nach Rheinbach-Wormersdorf ziehen.

Der o.a. B-Plan sieht für den Bereich rund um die Brückenhofstraße Nr. das Einziehen der Brückenhofstraße und deren teilweise Überbauung in geschlossener Bauweise vor.

Dies lässt eine Bebauung entlang der Brückenhofstraße an Stelle einer heute auf unserem Grundstück vorhandenen Scheune nicht zu, weil dies den Grundzügen des Bebauungsplans von 1984 widerspricht.

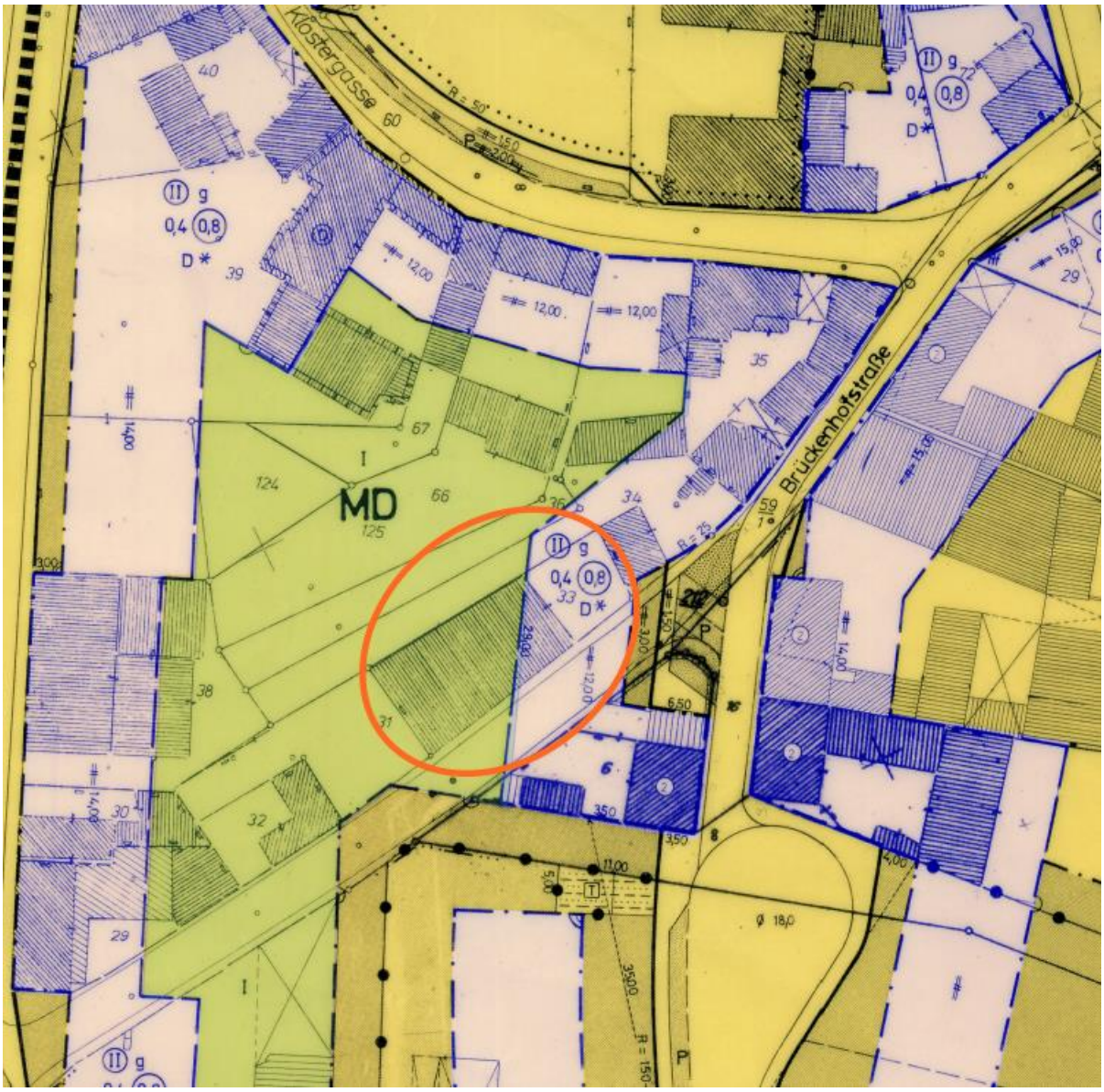

Zur Verdeutlichung der Plankonzeption wurden im Bebauungsplanausschnitt die Baufenster für zwingend zweigeschossige Bebauung in geschlossener Bauweise aufgehellt. Im grünen Bereich in der Mitte ist nur eingeschossige Bebauung für Nebennutzungen (kein Wohnraum) zulässig. Eingekreist in der Mitte unser Grundstück, auf dem wir für unsere Familie ein zweigeschossiges Einfamilienhaus bauen möchten. Zu sehen ist auf dem Grundstück die Scheune an dem Teil der Brückenhofstraße, der nach dem Bebauungsplan eingezogen und teilweise überbaut werden soll. Die Scheune gab es 1984 bereits und steht dort bis heute.

Bisher ist die Planung aus 1984 nicht umgesetzt und die Brückenhofstraße in diesem Bereich erschlossen und vollständig intakt. Die Planung und deren Grundzüge weichen damit in erheblicher Weise von der gegenwärtigen Bebauung und der Nutzung der Brückenhofstraße ab.

Zur Verwirklichung unseres Vorhabens beantragen wir:

Entweder wird der o.g. Bebauungsplan umgesetzt, was den Einzug der Brückenhofstraße zur Folge hätte und es wird uns ein Teil der dann ehemaligen Straße verkauft, der die Umsetzung der geschlossenen Bauweise entsprechend der Konzeption des Bebauungsplanes von 1984 auf unserem Grundstück im vorgesehenen Baufenster sinnvoll ermöglicht. Wir gehen dabei davon aus, dass sich das überbaubare Teilstück der heutigen Brückenhofstraße im Eigentum der Stadt Rheinbach befindet.

Oder

- was die von uns bevorzugte Variante ist - die bestehende und intakte Brückenhofstraße bleibt auch in dem Teil zwischen der Landstraße und der Klostergasse, der laut Bebauungsplan eingezogen werden soll, dauerhaft erhalten und der Bebauungsplan wird entsprechend geändert. Das würde uns eine Bebauung an der bestehenbleibenden Brückenhofstraße an Stelle der heute dort auf unserem Grundstück stehenden Scheune ermöglichen, so wie 2001 bereits ein Mehrfamilienhaus an dieser Stelle genehmigt, aber nicht gebaut wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Grundkarte (DGK)

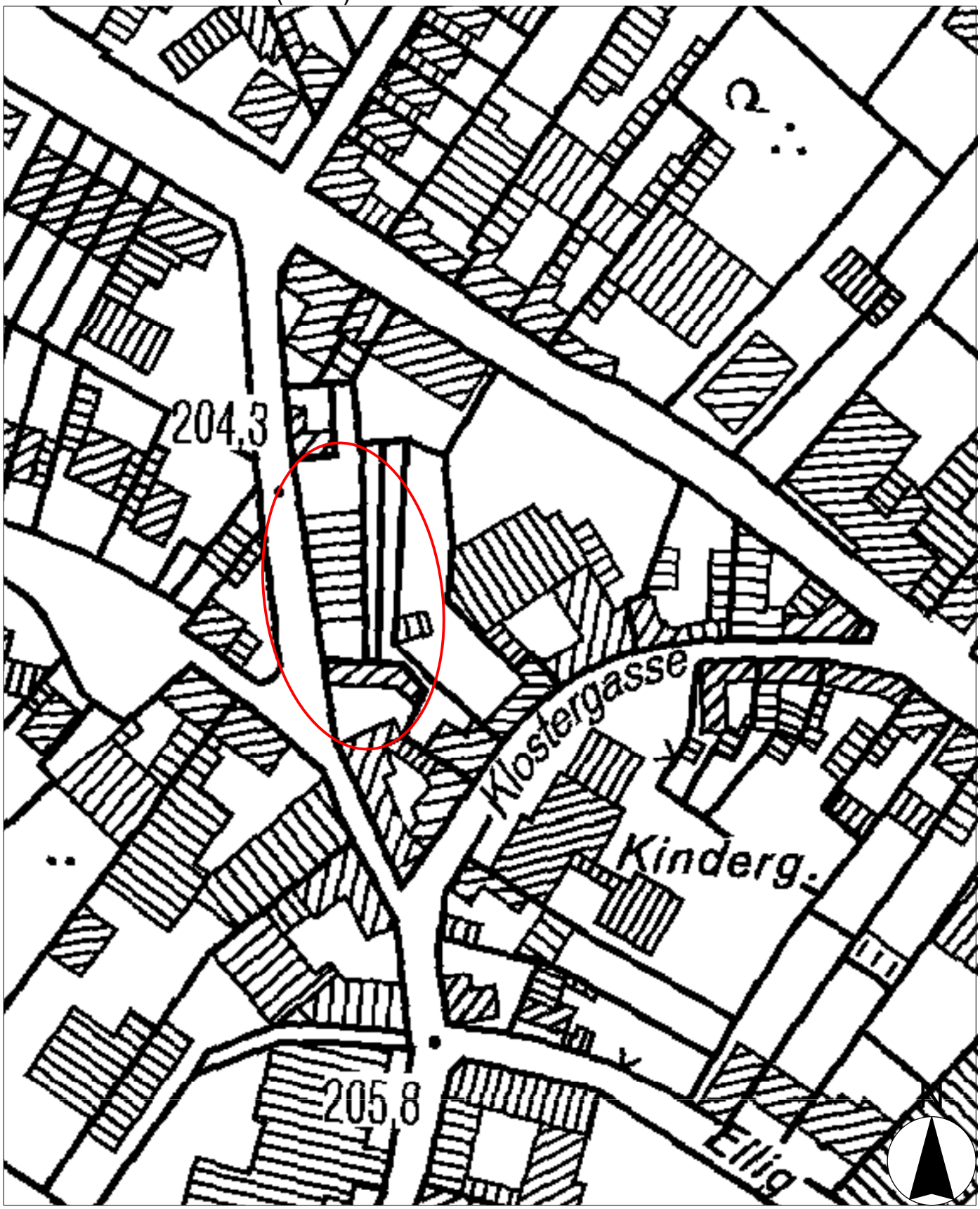

Deutsche Grundkarte (DGK), unmaßstäblich

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan

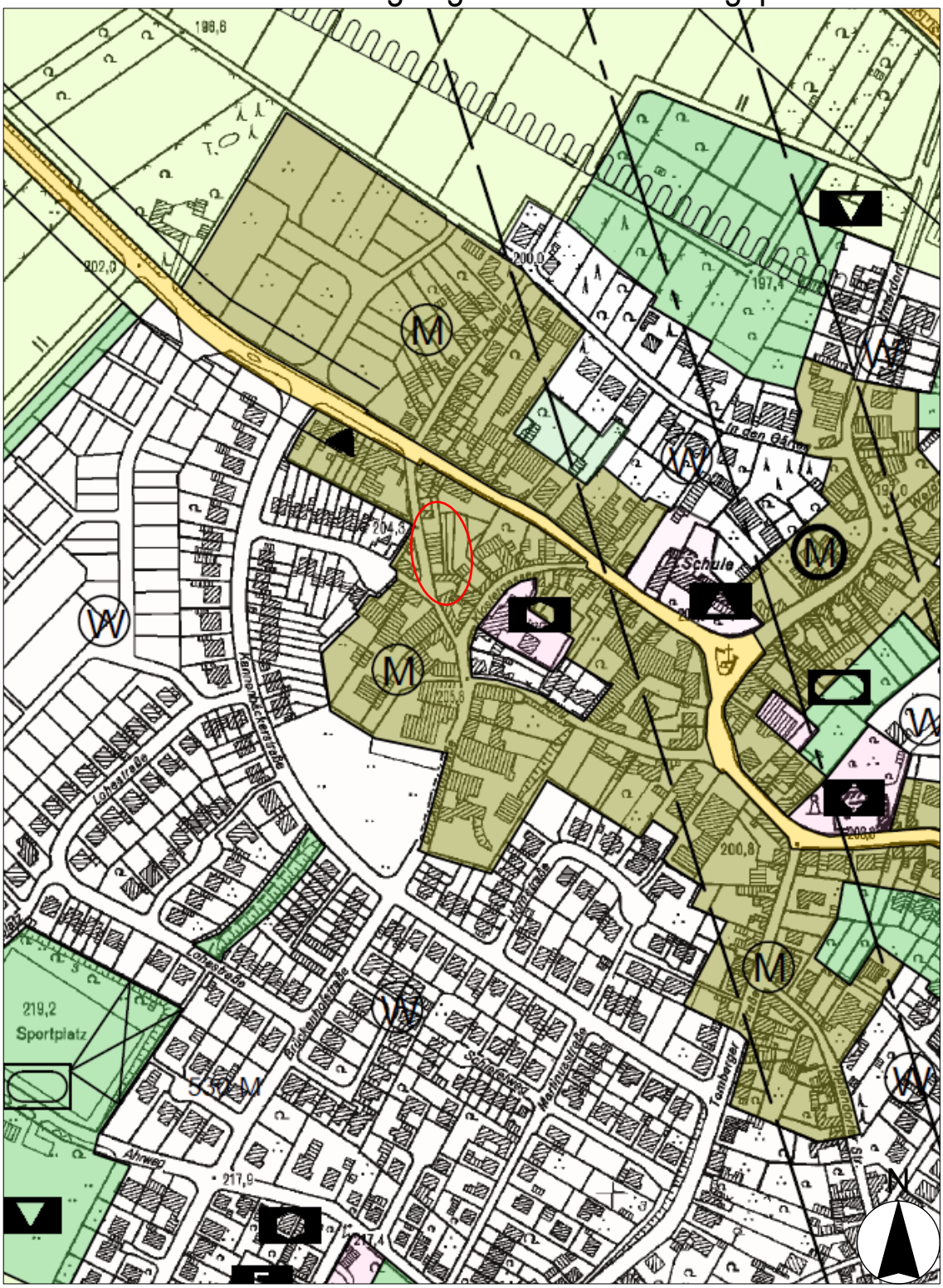

Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Rheinbach, unmaßstäblich

Bebauungsplan Rheinbach Wormersdorf Nr. 1 "Tomberger Straße", 1. Änderung;

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Rheinbach Wormersdorf Nr. 1 "Tomberger Straße", 1. Änderung, unmaßstäblich

Luftbild

Luftbild, unmaßstäblich

Bebauungsplan Rheinbach Wormersdorf Nr. 1 "Tomberger Straße", 1. Änderung; Luftbild hinterlegt

Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Rheinbach Wormersdorf Nr. 1 "Tomberger Straße", 1. Änderung, unmaßstäblich

TOP Ö 5.1

Beschlussempfehlung

des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.08.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.1	2. Änderung des Stellenplanes 2021	BV/1586/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Die 2. Änderung des Stellenplanes 2021 (siehe Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.01.2021 und des Rates am 01.02.2021) wird mit den nachfolgenden Änderungen beschlossen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sachgebiet Bauordnung – planungs- und bauordnungsrechtliche Beratung von Bauwilligen und Entwurfsverfassern – wird die Stelle eines Architekten / Bauingenieurs eingerichtet und nach Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen.

2. Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sachgebiet Tiefbau – Projektsteuerung, Bauleitung und Abrechnung von Tiefbau- und Gewässermaßnahmen (Gewässerbau, Hochwasserschutz) – wird die Stelle eines Bauingenieurs / Tiefbautechnikers eingerichtet und nach Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**	**BM**
JA	X	X	X	X	X	x
NEIN						
ENTHALTUNG						

TOP Ö 5.1

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 10
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1586/2021

Freigabedatum:
17.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	**30.08.2021**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**06.09.2021**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand: **2. Änderung des Stellenplanes 2021**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Die anteiligen zusätzlichen Personalkosten von ca. 25.000 € werden aus dem Personaletat 2021 gedeckt. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 werden die jährlichen Kosten von ca. 154.000 € entsprechend eingeplant.
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung des Stellenplanes 2021 (siehe Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.01.2021 und des Rates am 01.02.2021) wird mit den nachfolgenden Änderungen beschlossen:

1. Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sachgebiet Bauordnung – planungs- und bauordnungsrechtliche Beratung von Bauwilligen und Entwurfsverfassern – wird die Stelle eines Architekten / Bauingenieurs eingerichtet und nach Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen.

2. Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Sachgebiet Tiefbau – Projektsteuerung, Bauleitung und Abrechnung von Tiefbau- und Gewässermaßnahmen (Gewässerbau, Hochwasserschutz) – wird die Stelle eines Bauingenieurs / Tiefbautechnikers eingerichtet und nach Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen.

Erläuterungen:

1. Das Sachgebiet Bauordnung ist derzeit mit folgenden Planstellen besetzt:

    - 0,9 Stellen Sachgebietsleitung

- 1,6 Stellen Sachbearbeitung u.a. Genehmigung von Bauvorhaben
- 1,0 Stellen Baukontrolleur
- 1,9 Stellen Zuarbeit und Archivverwaltung

Nach Mitteilung der Sachgebietsleitung ist ein zeitnahes Bearbeiten von Bauanträgen nicht möglich. Die Anzahl der Bauanträge steigt aktuell wieder an und die Ausweisung weiterer Baugebiete wird diesen Trend noch verstärken. Hinzu kommt, dass aufgrund der jüngsten Geschehnisse (Unwetterlage vom 14./15.07.) mit erhöhtem Beratungsbedarf für Bausanierungen zu rechnen ist, sodass die Beschlussfassung über die Einrichtung dieser Stelle nicht bis zum Abschluss der Stellenplanberatungen für das Jahr 2022 aufgeschoben werden kann.

Hinzu kommt, dass die „Vereinfachungen" der Bauordnung NRW aus dem Jahr 2018 zu einer Erhöhung des Beratungsbedarfes für genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 BauO NRW geführt hat, um zu vermeiden, dass bauliche Anlagen trotz Genehmigungsfreiheit z.B. planungsrechtlich unzulässig sind.

Daneben trat zum 01.07.2021 die Änderung der Landesbauordnung 2018 in Kraft, mit der in § 71 „Behandlung des Bauantrages" die Anforderungen an die Bauaufsicht für die Bearbeitung von Bauanträgen in Bezug auf die Dauer der Vorprüfung, Beteiligung der Fachbehörden deutlich gestrafft und als zwingend festgesetzt wurden. Somit hat die Bauaufsicht alle eingehenden Anträge innerhalb von 10 Arbeitstagen auf Vollständigkeit zu prüfen und Bauanträge in 6 Wochen (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) bzw. 3 Monaten (Vollverfahren) zu prüfen. Im Vergleich zur vorherigen Fassung der Landesbauordnung handelt es sich bei den Fristen nicht mehr um Sollvorschriften, sondern um ein zwingendes Erfordernis.

Während der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW im Jahr 2020 wurde zudem festgestellt, dass der Personalschlüssel hinsichtlich der Ausstattung des Sachgebietes Bauordnung bei der Stadt Rheinbach im Vergleich zu anderen Kommunen geringer ausfällt.

Daher ist beabsichtigt, eine weitere Planstelle in der Sachbearbeitung für die Wahrnehmung der folgenden Aufgabenschwerpunkte einzurichten:

- Planungs- und bauordnungsrechtliche Beratung von Bauwilligen und Entwurfsverfassern sowie Prüfung von Bauanträgen und Erteilung von Bescheiden
- Beteiligung von Fachbehörden
- Wahrnehmung von Ortsterminen
- Vertretung der Baukontrolle

Die Stelle wird wie vergleichbare Positionen bei der Stadt Rheinbach nach Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für öffentlichen Dienst ausgewiesen.

2. Das Sachgebiet Tiefbau ist derzeit mit folgenden Planstellen besetzt:

   - 0,5 Stellen Sachgebietsleitung
   - 1,0 Stellen Tiefbauingenieur Kanalbau / Abwasserbeseitigung
   - 2,0 Stellen Tiefbauingenieur Straßenbau / Beleuchtung
   - 1,0 Stellen Tiefbautechniker
   - 0,77 Stellen Zuarbeit Wasserrecht / Umweltschutz

   Im Zuge der Unwetterkatastrophe wird sich die Verwaltung mit zusätzlichen Anforderungen für die Bearbeitung der Themen **Hochwasser und Gewässerschutz** auseinandersetzen müssen. Das bereits vorhandene Personal war auch vor dem Unwetter durch die Wahrnehmung der Aufgaben im Hinblick auf die im Zusammenhang mit dem Abwasserbeseitigungskonzept verbundenen Maßnahmen der Kanalsanierung ausgelastet.

   Hinzu kommt, dass die Sachgebietsleitung seit Übernahme der Funktion der Fachgebietsleitung für die Bereiche Tiefbau und Betriebshof (im Jahr 2018) nicht mehr im bisherigen Umfang für sachbearbeitende Tätigkeit zur Verfügung steht.

   Da aufgrund dieser Umstände die zu erwartenden zusätzlichen Aufgaben zeitnah nicht geleistet werden können, ist beabsichtigt, eine weitere Planstelle in der Sachbearbeitung für die Wahrnehmung der folgenden Aufgabenschwerpunkte einzurichten:

   - Projektsteuerung, Bauleitung und Abrechnung von Tiefbau- und Gewässermaßnahmen für den städtischen Tiefbaubereich, insbesondere im Aufgabenfeld Gewässerbau – Hochwasserschutz
   - Planung, Ausschreibung und Betreuung der Gewässerunterhaltung durch eigenes Personal oder Fremdfirmen
   - Betreuung und Prüfung von Planungen externer Ingenieurbüros, insbesondere im Aufgabenfeld Kanalsanierung
   - Teilnahme an Terminen zur Bauüberwachung und Abstimmung von Projekten in Ausübung der Bauherrenfunktion
   - Durchführung von Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für Bau- und Planungsleistungen im Bereich Tiefbau in Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle und externen Planern

   Die Stelle wird wie vergleichbare Positionen bei der Stadt Rheinbach nach Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für öffentlichen Dienst ausgewiesen.

TOP Ö 5.2

Beschlussempfehlung

des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.08.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
4.2	Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach	BV/1591/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**	**BM**
JA	X	X	X	X	X	X
NEIN						
ENTHALTUNG						

TOP Ö 5.2

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 60.2
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1591/2021

Freigabedatum:
18.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	**30.08.2021**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**06.09.2021**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Mittel zur Aufnahme in die AGFS wurden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.	
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mitgliedschaft bei der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) für die zukünftige Förderung der Nahmobilität in Rheinbach zu beantragen.

Erläuterungen:

In der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am 10.06.2021 hatte die Verwaltung über den aktuellen Sachstand zum Förderantrag und über die geplante Umsetzung des Radverkehrskonzeptes in Rheinbach ausführlich berichtet (MI/0052/2021). Das Konzept umfasst zahlreiche Maßnahmen für eine Verbesserung des Rad- und Fußgängerverkehrs. Einen wesentlichen Bestandteil des Maßnahmenpakets bildet die Öffentlichkeitsarbeit. Für die Erreichung einer Fördermittelzusage zur Finanzierung der Maßnahme bedarf es nach den Förderrichtlinien Nahmobilität der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft der fußgänger- und fahrradfreundlichen Städte, Gemeinde und Kreise in NRW e.V. (AGFS).

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die entsprechenden Förderanträge für die aus dem Radverkehrskonzept entwickelten Maßnahmen bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Mangels Mitgliedschaftsnachweis der AGFS sind die dem Förderantrag „Öffentlichkeitsarbeit“ zugrundeliegenden Unterlagen unvollständig. Mit dem Fördergeber wurde sich darauf

verständigt, dass dieser Nachweis bis Ende Mai 2022 nachgereicht werden kann, sodass im Falle einer zügigen Umsetzung des Bewerbungsverfahrens alle Voraussetzungen für die Antragstellung vollständig erreicht werden könnten.

Die Mitgliedschaft bei der AGFS und miteinhergehende Auszeichnung als ‚nahmobilitätsfreundliche Stadt' ist auf sieben Jahre begrenzt, worauf eine Überprüfung der erreichten Fortschritte bei gewünschter Verlängerung erfolgt. Die Mitgliedschaft ermöglicht eine verbesserte Umsetzung von Kommunikationskonzepten, durch den fachlichen Austausch und begünstigten Förderzugang. Des Weiteren setzt sie ein wichtiges Zeichen, dass die Stadt Rheinbach sich der Förderung des Radverkehrs und somit der Nahmobilität verpflichtet.
Die Aufnahme bedingt die Erstellung eines ausführlichen Erläuterungsberichts zur aktuellen Situation in Hinblick auf die Nahmobilität in Rheinbach. Dieser soll bereits durchgeführte und zukünftig geplante Projekte erfassen, sowie einen Überblick über die Haushaltsaufwendungen für den Gesamt-, Rad- und Fußverkehr der vergangenen fünf Jahre verschaffen. Nach der Prüfung des Antrags erfolgt eine Bereisung durch die Auswahlkommission, die über die Aufnahme der Kommune in die AGFS entscheidet. Weitere Informationen zur Mitgliedschaft bei der AGFS sind in dem als Anlage 1 beigefügten Dokument zu entnehmen.
Die Mitgliedschaft in der AGFS ist mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 2.500 Euro verbunden.
Neben der Erreichung der Förderungsvoraussetzung zur Finanzierung der Maßnahme ‚Öffentlichkeitsarbeit', sieht die Verwaltung die Mitgliedschaft bei der AGFS als relevant für die zukünftige Entwicklung der Nahmobilität in Rheinbach an und bittet um Zustimmung für die Bewerbung bei der AGFS.

Anlagen:

Hinweise für den Antrag auf Aufnahme in die AGFS

Hinweise für den Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.

Einleitung

Die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS) wurde 1993 gegründet. Das wichtigste Ziel der 13 Gründungskommunen war es, das Verkehrsmittel Fahrrad in der kommunalen Verkehrsentwicklung besonders zu fördern, um so den Radverkehrsanteil in den Städten und Gemeinden auf rd. 25% in den Innenstädten zu steigern. Im Laufe der Zeit hat sich das Blickfeld über den Radverkehr hinaus erweitert. Heute steht die Förderung aller Formen der Nahmobilität auf der Agenda. Unter Nahmobilität versteht die AGFS alle Arten des nicht motorisierten Verkehrs: Fußgänger, Radfahrer, Inliner, Skater …

Mittlerweile liegt die Mitgliederzahl schon fast bei 100 Städten, Gemeinden und Kreisen. Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere zu einer innovativen Förderung der Nahmobilität, die von Rat/Kreistag und Verwaltung gleichermaßen gefördert wird. Das Qualitätsniveau der Nahmobilitätsförderung der AGFS und der einzelnen Mitglieder soll so zukünftig gesichert und weiterentwickelt werden.

Die Arbeitsgemeinschaft versteht sich als Vorreiter auf dem Weg hin zu einer stadtverträglichen und nachhaltigen Nahmobilität. Sie unterstützt daher ihre Mitglieder kontinuierlich mit entsprechenden neuen Impulsen. Die Vorteile einer AGFS-Mitgliedschaft sind in der Anlage 4 zusammengestellt.

Die Mitgliedschaft und die damit verbundene Auszeichnung als nahmobilitätsfreundliche Stadt, Gemeinde oder Kreis sind auf sieben Jahre begrenzt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft um weitere sieben Jahre ist erneut zu beantragen.

Zum besseren Verständnis und zur Visualisierung des Verfahrensablaufs zur Aufnahme in die AGFS ist eine Grafik als Anlage 2 beigefügt. Erläuterungen zum Aufnahmeverfahren

Inhalt:

Erläuterungen zum Aufnahmeverfahren
Anlage 1: Kriterien für die Mitgliedschaft in der AGFS
Anlage 2: Ablaufdiagramm: Der Weg in die Anlage AGFS
Anlage 3: Aufnahmedatenblatt
Anlage 4: Die Vorteile einer AGFS-Mitgliedschaft

Antrag auf Mitgliedschaft in der AGFS

Mitglied in der AGFS können laut Satzung nur Städte, Gemeinden oder Kreise aus Nordrhein-Westfalen werden. Zur Aufnahme in die AGFS müssen die interessierten Kommunen einen Antrag einreichen. Der Antrag auf Aufnahme in die AGFS besteht aus zwei Teilen:

- Teil A: Schriftliche Erläuterung
- Teil B: Ergänzende Materialien

Teil A: Schriftliche Erläuterung

Im ersten Teil des Aufnahmeantrages stellt sich die Kommune vor und beschreibt ihre aktuelle Situation im Hinblick auf die Nahmobilität. Ein Ausblick auf die zukünftig geplanten Projekte schließt diesen Teil ab. Insbesondere werden folgende Inhalte erwartet:

Kommunale Verkehrspolitik

- Haushaltsaufwendungen für Gesamt-, Rad- und Fußverkehr der vergangenen fünf Jahre
- Verkehrspolitische Grundsatzbeschlüsse
- Verankerung in der Verwaltung
  (Amt, Geschäftsbereich, Beauftragter, Kommission o.Ä.)

Bisher durchgeführte Maßnahmen

- Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität (baulich)
- Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität (ordnungsrechtlich)
- Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität (markierungstechnisch)
- Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität (gesundheitspolitisch)
- Maßnahmen zur Förderung der Nahmobilität (umweltpolitisch)
- Wegweisung (Rad- und Fußverkehr)
- Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV (Verknüpfung mit dem Rad- und Fußverkehr)
- Berücksichtigung des ruhenden Radverkehrs (Abstellanlagen)
- Fahrradstation/Mobilstation (Rad- und Fußverkehr)
- Berücksichtigung des Rad- und Fußverkehrs in der Signaltechnik („Grüne Welle“)
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Rad- und Fußverkehr
- Privatwirtschaftliche Initiativen und Effekte
- Unterhaltung einschließlich Winterdienst und Reinigung von/auf Rad- und Fußwegen
- Bürger- und Initiativenbeteiligung
- Touristische Maßnahmen im Bereich der Nahmobilität

Aussagen zur zukünftigen Rad- und Fußverkehrsförderung

Bitte nennen Sie konkrete Projekte.

Teil B: Ergänzende Materialien

Ergänzend sollte die antragstellende Kommune folgende Materialien beifügen:

- Stadtplan, Fahrradstadtplan, Fußgängerplan • Übersichtskarte der Rad- und Fußverkehrsplanungen
- Broschüren, Faltblätter, Flyer o.Ä.

Ablauf/Technische Hinweise

Für den Aufnahmeantrag sind zwei Dokumente abzugeben:

- Aufnahmedatenblatt
- Erläuterungsbericht

Das Aufnahmedatenblatt umfasst die Basisdaten der antragstellenden Kommune. Das sind vorrangig Kennziffern und grundlegende Informationen über die Kommune.

Der Erläuterungsbericht soll maximal 20 Seiten umfassen und wie in Teil A „Schriftliche Erläuterung“ beschrieben aufgebaut sein. Inhaltlich werden die in der Anlage 1 „Kriterien für die Mitgliedschaft in der AGFS“ dargelegten Aspekte erwartet. Diese Aufnahmekriterien müssen nicht alle vollständig erfüllt sein, es sollte jedoch klar erkennbar sein, dass die Kommune auf dem richtigen Weg ist. Die Aufnahmekriterien erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weitere, dort nicht genannte Aspekte können gerne ergänzt werden.

Der Antrag umfasst beide Dokumente und ist ausgedruckt in einfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. sowie in doppelter Ausfertigung beim Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (VM) einzureichen. Parallel dazu soll der Antrag als PDF sowohl der AGFS als auch dem VM zugestellt werden.

Das VM und die AGFS prüfen den Antrag gemeinsam und entscheiden, ob eine Mitgliedschaft möglich ist. Wenn das positiv entschieden wird, erfolgt anschließend eine Vorbereisung mit zwei bis drei Teilnehmern aus dem VM und der AGFS, um die Kommune näher kennenzulernen. Auf diesem Termin werden die weiteren Schritte festgelegt. Wenn auf der Vorbereisung größere Defizite festgestellt werden, erhält die Kommune Hinweise, was zu verbessern ist.

Wenn die Vorbereisung positiv ausgefallen ist, sind alle Voraussetzungen für eine Bereisung durch die große Auswahlkommission gegeben. Diese entscheidet nach einer Bereisung der Kommune endgültig, ob eine Mitgliedschaft in der AGFS nach aktuellem Sachstand möglich ist.

Bei einer Zusage wird die Kommune mit dem Prädikat „nahmobilitätsfreundlich“ als fußgänger- und fahrradfreundliche Kommune ausgezeichnet und kann in die AGFS aufgenommen werden. Es wird nach einem geeigneten Termin gesucht, an dem Verwaltungsführung, Minister und AGFS-Vorstand gemeinsam die Aufnahme durchführen und die Urkunde sowie die Schilder mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft überreichen.

Kontakt

Dipl.-Ing. Christine Fuchs, Vorstand der AGFS

AGFS (Geschäftsstelle)
Von-der-Leyen-Platz 1
47798 Krefeld
Tel.: (0 21 51) 86-42 83
Fax: (0 21 51) 86-43 65
E-Mail: christine.fuchs@agfs-nrw.de

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Fax: (02 11) 38 43-91 36
Homepage: www.vm.nrw.de

Peter London
Tel.: (02 11) 38 43-42 72
E-Mail: peter.london@vm.nrw.de

Martin Lohmann
Tel.: (02 11) 38 43-42 73
E-Mail: martin.lohmann@vm.nrw.de

Anlage 1: Kriterien für die Mitgliedschaft in der AGFS

Kriterien für die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V. (AGFS)

Generelles Ziel der AGFS ist es, Kommunen mit einer hohen Lebens- und Bewegungsqualität zu gestalten. Solche Städte, Gemeinden und Kreise zeichnen sich nicht allein durch eine hohe Erreichbarkeit und Zugänglichkeit für alle Verkehrsmittel aus, sondern haben insbesondere optimale Bedingungen für Nahmobilität, Nahversorgung und Naherholung. Daraus folgt, die Gruppe der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmenden als Ganzes besonders zu fördern. Dabei ist der Fußverkehr für kürzere Entfernungen bis zu ca. anderthalb Kilometern oft die schnellste Verkehrsart, während das Fahrrad bzw. das Pedelec innerhalb der Gruppe der nicht motorisierten Verkehrsarten die Fortbewegungsmöglichkeit mit dem weitesten Aktionsradius und nahezu universell einsetzbar ist.

Der von der AGFS geprägte Begriff Nahmobilität steht für aktive und muskelbasierte Fortbewegung zu Fuß, mit dem Fahrrad, dem Pedelec oder anderen bewegungsaktivierenden Fortbewegungsmitteln, wie z. B. Inlinern, Skate- und Kickboards, aber auch Rollatoren und Rollstühlen.

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft verstehen sich nicht nur als „fußgänger- und fahrradfreundliche Städte, Gemeinden und Kreise“, sondern darüber hinaus als Modellkommunen für eine zukunftsfähige, ökologisch sinnvolle und verträgliche Mobilität für die Menschen in der Stadt. Sie unterstützen deshalb alle Maßnahmen, die die Stadt als attraktiven Lebensraum stärken.

Mitglied der AGFS können Kommunen werden, die den hohen Nutzen der Nahmobilität erkannt haben sowie den Rad- und Fußverkehr bereits aktiv fördern. Die Aufnahme in die AGFS zeichnet jedoch nicht einen erreichten optimalen Zustand aus. Vielmehr markiert sie den Beginn einer intensiveren Förderung der Nahmobilität. Dabei werden die Mitgliedskommunen von der AGFS ideell, materiell und durch einen stetigen Know-how-Transfer unterstützt. Ziel des Prozesses ist es, die Bedingungen für den Rad- und Fußverkehr kontinuierlich zu verbessern. Um dies zu gewährleisten, wird die Mitgliedschaft jeder Kommune alle sieben Jahre anhand der erreichten Fortschritte überprüft.

Die AGFS hat Themenfelder definiert, die im Rahmen der Mitgliedschaft berücksichtigt werden müssen, eine Nichtberücksichtigung muss begründet werden:

- Kommunalpolitische Zielsetzung
- Stadt- und verkehrsplanerische Schwerpunkte
- Prioritäten in der Umsetzung
- Nahmobilitätsfreundliche Infrastruktur
- Nahmobilitätsfreundliche Straßenverkehrsbehörde
- Service für den Fuß- und Radverkehr
- Kommunikation und Information

Die folgende Übersicht listet Kriterien auf, anhand deren Kommunen ihre Förderung der Nahmobilität in Aufnahme- oder Verlängerungsanträgen beschreiben können. Die offene Liste bietet Anhaltspunkte. Kommunen müssen nicht zwingend alle Kriterien erfüllen. Sie können

ebenfalls auch hier nicht genannte Punkte, die sich z. B. nach den örtlichen Gegebenheiten richten, in den Anträgen anführen. Aufgrund der unterschiedlichen Aufgabenbereiche zwischen Städten, Gemeinden und Kreisen werden die einzelnen Kriterien im Verfahren zur Aufnahme bzw. zur Verlängerung der Mitgliedschaft unterschiedlich gewichtet.

Kommunalpolitische Zielsetzung

- Politische Grundsatzentscheidung für stringente kommunale Nahmobilitätspolitik
- Anhebung des Anteils der Nahmobilität am Gesamtverkehrsaufkommen auf 60% (Evaluation durch Modal-Split-Erhebung)
- Für den Radverkehr wird ein Anteil von 25% und für den Fußverkehr von 35% angestrebt (Evaluation durch Modal-Split-Erhebung)
- Das Förderprinzip „Nahmobilität als System“ wird angewendet
- Gesundheits-, umwelt- und sozialpolitische Zielsetzungen zur weiteren Verbesserung der Nahmobilität
- Bereitstellung ausreichender organisatorischer, personeller und finanzieller Ressourcen für die Nahmobilitätsförderung, auch Zugang zu Fortbildungsangeboten

Stadt- und verkehrsplanerische Schwerpunkte

- Schaffung von Wegen und Plätzen, die aufgrund ihrer Gestaltung und Dimensionierung zur aktiven Bewegung einladen (bewegungsaktivierende Infrastruktur, Sportparks, Spielparks, Stichworte: besitzbare Stadt, bespielbare Stadt)
- Verfolgung des Planungsprinzips „Stadt der kurzen Wege“ (Nahmobilität, Nahversorgung und Naherholung sichern und ausbauen)
- Barrierefreie Kommune anstreben
- Gleichberechtigte Betrachtung von Nahmobilität und motorisiertem Individualverkehr (Kfz-Verkehr)
- Über das Regelmaß hinausgehende Verkehrssicherheitsarbeit, wie z. B. Einrichtung einer Kinderunfallkommission

Prioritäten in der Umsetzung

- Rad- und Fußverkehrskonzept (Nahmobilitätskonzept), ggf. auch integriert in einem Mobilitätsplan (MEP bzw. SUMP, sustainable urban mobility plans)
- Regelmäßige Fortschreibung dieser Konzepte
- Förderung multimodaler Verkehre, z. B. durch sichere und barrierefreie Schnittstellen zum ÖPNV, Radstationen/Mobilstationen, Bike & Ride, Radverleihsysteme, u.a.
- Laufende Unterhaltung der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur
- Winterdienst, insbesondere auf Rad- und Fußwegen
- Zusammenarbeit mit örtlichen Akteuren (ADFC, Fuss e.V., Senioren- und Behindertenverbände, Handel, Industrie etc.) bei der Förderung der Nahmobilität
- Eine nahmobilitätsfreundliche Verwaltung schaffen, um der Vorbildfunktion gerecht zu werden, z. B. unter Mithilfe des Handlungsleitfadens Fußverkehr der AGFS

Nahmobilitätsfreundliche Infrastruktur

- Verwendung von jeweils angemessenen Radverkehrsinfrastrukturelementen in Abhängigkeit von der örtlichen Situation (baulicher Radweg, Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraße etc.)
- Sichere, direkte und komfortable Führung des Radverkehrs an Knotenpunkten, z. B. mit Radfahrschleusen oder aufgeweiteten Radaufstellflächen, Radverkehrsführungen mit echten Nullabsenkungen
- Prüfung bzw. Realisierung von schnellen Radverkehrsverbindungen wie Radschnellwegen, Radvorrangrouten oder Velorouten
- Einsatz von Fahrradstraßen
- Öffnung von Einbahnstraßen für den Radverkehr in Gegenrichtung
- Flächendeckend qualitativ hochwertige Fahrradabstellanlagen (z. B. ADFC-zertifiziert)
- Verzicht auf Umlaufsperren im Zuge von Radverbindungen und Überprüfung der Notwendigkeit von Pollern zur Sicherstellung von Hindernisfreiheit
- Gestaltung attraktiver öffentlicher Räume (auch für Aufenthalt und Kommunikation, beispielsweise Ruhezonen, Spielparks, markante Treffpunkte usw.)
- Ausreichend breite Gehflächen für den Fußverkehr und Freihalten von Parkverkehr.
- Sichere Querungsanlagen in Abhängigkeit zur Straßenraumsituation für den Fußverkehr
- Bessere Einbindung des Fußverkehrs an Knotenpunkten und in Signalprogramme von LSA.
- Gleichberechtigte Berücksichtigung von Fuß-, Rad- und Kfz-Verkehr bei der Konzeption von Lichtsignalanlagen
- Vermeidung von Konflikten zwischen Rad- und Fußverkehr (bzgl. gemeinsamer Führungen und Fahrradparken auf Gehwegen)
- Entschärfung von Unfallhäufungsstellen und -schwerpunkten
- Zusammenhängende hierarchische Rad- und Fußwegenetze für Alltags- und Freizeitmobilität
- „Bewegungsbänder“ für Freizeitverkehre (Inliner etc.)
- Bereitstellung einer barrierefreien Infrastruktur nach den Prinzipien Nivellierung, Zonierung, Linierung und Kontrastierung
- Beachtung der einschlägigen Regelwerke (EFA, ERA, RASt, RiLSA, RAL …) für alle öffentlichen Straßen und Wege
- Berücksichtigung der technischen Leitlinien der AGFS für die Ausgestaltung von Infrastruktur, z. B. Abstellanlagenbroschüre

Nahmobilitätsfreundliche Straßenverkehrsbehörde

- Keine Anordnung von Parken auf Gehwegen und Lösung von Konflikten mit abgestellten Rädern, Scootern u.a. Verkehrsmitteln auf Gehwegen
- Ausweisung von Tempo 30 und verkehrsberuhigten Bereichen
- Fuß- und Radwege von illegalem ruhenden Kfz-Verkehr freihalten
- Regelmäßige Verkehrsschauen (vorzugsweise gesondert für den Rad- und den Fußverkehr)
- Baustellenmanagement für Rad- und Fußverkehr

- Vermeidung gemeinsamer Führungen von Fuß- und Radverkehr im Innerortsbereich, insbesondere im Zuge von Hauptverbindungen.
- Prüfung der Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen
- Öffnung von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr
- Anordnung von FGÜ nach den Einsatz- und Gestaltungsempfehlungen des Landes NRW (Empfehlungen zum Einsatz und zur Gestaltung von Fußgängerüberwegen, eingeführt durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2002, Aktenzeichen VI B 3-7826/1)

Service für den Fuß- und Radverkehr

- Fußgängerwegweisung (und Ausweisung von Inlinerrouten, Nordic-Walking-Routen, Wanderrouten)
- Kommunale Radwegweisung als Ergänzung zur Radwegweisung NRW
- Initiierung von fahrradbezogenen Dienstleistungen (Fahrradkuriere, Fahrradwachen, Reparaturservice etc.)
- Förderung, Anregung und Unterstützung von Serviceangeboten des Einzelhandels und der lokalen Wirtschaft, Hol- und Bringdienste, fahrradfreundliche Arbeitgeber etc.
- Nutzung von öffentlichen und privaten Toiletten für Zu Fuß gehende und Rad fahrende im Stadtgebiet
- Fahrradverleihsysteme, insbesondere auch für Pedelecs und Lastenfahrräder
- Kommunales Meldesystem für Mängel und Schäden an der Infrastruktur

Kommunikation und Information

- Bereitschaft zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft (ideell und materiell)
- Nahmobilitätsfreundliches Klima in der Kommune fördern
- Aktive Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Nahmobilität, Fahrrad- und Wandertourismus
- Einsatz von Kommunikationsmitteln (Internetauftritt, Kampagnen, Apps, Fahrradstadtpläne, Printprodukte etc.)
- Zusammenarbeit mit Kindergärten und Schulen zur Förderung der eigenständigen Mobilität von Kindern und Jugendlichen
- (Mobilitäts-)Verhalten kommunaler Repräsentanten als Vorbild
- Verwaltungsinterne Vernetzung des Themas Nahmobilität, interne Kommunikation mit den stadteigenen Betrieben und der zuständigen Polizeibehörde
- Abstimmung mit den Verkehrsbetrieben
- Bürgerinformation und -beteiligung bei Einzelmaßnahmen und Planungsprozessen
- Etablierung des Fußverkehrs als eigenständiges Thema
- Durchführung von Fußverkehrs-Checks

Ablaufdiagramm „Der Weg in die AGFS“

(Stand 09/2019)

VM
steht für „Verkehrsministerium Nordrhein Westfalen“

AGFS
steht für „Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW e.V.“

Kommune wünscht die Mitgliedschaft in der AGFS

VM oder AGFS erläutern das Bewerbungsverfahren. Kriterien der Mitgliedschaft und das Aufnahmedatenblatt steht zum Download auf der Website der AGFS.

Meilenstein Nr. 1
Der Aufnahmeantrag

Kommune erstellt ein nahmobilitätsfreundliches Gesamtkonzept und übermittelt einen Aufnahmeantrag mit dem Aufnahmedatenblatt an VM und AGFS.

VM und AGFS prüfen den Antrag

negativ → VM und AGFS formulieren Nachbesserungsvorschläge → Kommune erstellt ein nahmobilitätsfreundliches Gesamtkonzept und übermittelt einen Aufnahmeantrag mit dem Aufnahmedatenblatt an VM und AGFS.

VM und AGFS vereinbaren mit der antragstellenden Kommune einen Termin für ein Coaching in Form einer Vorbereisung.

Meilenstein Nr. 2
Die Vorbereisung

Durchführung eines Coachingtermins in Form einer Vorbereisung bei der antragstellenden Kommune.

Am Ende des Coachingtermins formulieren die Mitglieder der Vorbereisungskommission eine Liste mit Verbesserungsvorschlägen, ggf. auch als nachbesserungspflichtig eingestuft. Das können konkrete Maßnahmen sein, um die in der Örtlichkeit erkannten Mängel zu beseitigen; das können ebenso Hinweise zu wünschenswerten Ergänzungen und Änderungen im Aufnahmeantrag sein.

VM und AGFS empfehlen der antragstellenden Kommune eine Niederschrift über den Coachingtermin zu fertigen.

Das VM terminiert die Hauptbereisung. Vorab müssen gravierende Mängel behoben sein, die bei der Vorbereisung identifiziert und als nachbesserungspflichtig eingestuft wurden. Die antragstellende Kommune lädt die Mitglieder der Auswahlkommission ein.

Meilenstein Nr. 3
Die Hauptbereisung

Durchführung der Hauptbereisung durch die Auswahlkommission.

Die Auswahlkommission entscheidet nach Abstimmung über eine Aufnahmeempfehlung.

negativ → Ablehnung der Aufnahme zum aktuellen Zeitpunkt.

Die Auswahlkommission benennt der antragstellenden Kommune eine Positiv- und eine Negativliste. Die in der Negativliste formulierten Mängel sollten bis zur Nachzertifizierung in sieben Jahren behoben sein. Die beantragende Kommune fertigt die Niederschrift.

Meilenstein Nr. 4
Die Urkundenübergabe

Urkundenübergabe durch den Verkehrsminister und Aufnahme der Kommune in die AGFS für die nächsten sieben Jahre.

In der Ministerrede wird das bisherige Engagement zur Förderung der Nahmobilität hervorgehoben und für die Zukunft dazu aufgerufen, Mobilitätsangebote für den Fuß- und Radverkehr nun gemeinsam mit der AGFS auszubauen und weiterzuentwickeln.
Die AGFS-Rede beinhaltet Ergänzungen mit Vertiefungen einzelner Themenbereiche.

Datenblatt zur AGFS-Mitgliedschaft

Stand der Informationen, Datum: ……

Allgemeine Daten

Name der Gemeinde / Stadt / Kreis _____

Einwohnerzahl / Stichtag _____

Flächengröße _____

Topographie:
weitgehend eben / wenige Steigungen / leicht hügelig / durchgehend leichte Steigungen / starke Steigungen / weitgehend starke Steigungen

Kommunale Organisationsstruktur
zum Themenbereich Nahmobilität _____

Internetadresse Kommune _____

Internetadresse(n) der Kommune zur Nahmobilität _____

Verwaltungsdaten

Zuständige Bezirksregierung _____

Zuständige Niederlassung
Landesbetrieb Straßenbau NRW _____

Vorhandene, ggf. themenspezifische Verkehrsunfallkommission(en)

_____

_____

Haushaltssicherung: nein: (0) ja: (0), Haushaltssicherungskonzept bis _____

Verkehrliche Daten

Anzahl zugelassene Pkw je 1000 EW _____

Öffentliche und private Fahrradverleihsysteme: ja (0) (Liste beifügen) nein (0)

Öffentliche Akkuladestationen für Pedelecs: ja (0) _____(Anzahl) nein (0)

Letzte Modal Split-Erhebung,
durchgeführt von wem und wann _____

Modal Split Ergebnis:
zu Fuß: _____ % / Fahrrad: _____ % / ÖPNV: _____ % /
MIV (Fahrer) : _____ % / MIV (Mitfahrer) : _____ % / sonstige: _____ %

Unfallentwicklung innerhalb der letzten fünf Jahre

	Anzahl Unfälle mit Toten			Anzahl Unfälle mit Schwerverletzten			Anzahl Unfälle mit Leichtverletzten		
Jahr z. B.	Ges.	Zu Fuß	Rad	Ges.	Zu Fuß	Rad	Ges.	Zu Fuß	Rad
2016									
2017									
2018									
2019									
2020									

Quelle: _____

Aktuelle Unfallhäufungsstellen im Fuß- und Radverkehr (Anzahl)_____

Aufnahmeverfahren

Bewerbung am _____

Vorbereisung am _____

Hauptbereisung mit positiver Empfehlung am _____

Überreichung der Mitgliedsurkunde am _____

Aufnahme in die AGFS am_____

Nachzertifizierung im Jahr _____

Kontaktdaten Verwaltung

	Vorname Nachname	Amt	Tel.	Mail
Zuständige Dezernent/in, Beigeordnete/r				
Arbeitsebene / Kontakt zur AGFS				
Öffentlichkeitsarbeit				
Presse / Social Media				

Postalische Adresse:

Postfach: _____

Straße: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Anlage 4: Die Vorteile einer AGFS-Mitgliedschaft

Fachkolleginnen und -kollegen treffen, Mobilitätsthemen diskutieren, Wissen erwerben, Materialien nutzen - profitieren Sie von einem der größten kommunalen Netzwerke zum Thema Nahmobilität. Eine Mitgliedschaft in der AGFS kostet 2.500 Euro jährlich. Dafür stehen Ihnen zahlreiche Fachbroschüren, Kampagnen, fachliche Beratung sowie exklusive Fördermittel zur Verfügung. Nach außen können Sie ihre Mitgliedschaft durch ein eigenes neues Schild dokumentieren. Erfahren Sie hier, welchen konkreten Mehrwert Ihnen die AGFS bietet.

Ihre Vorteile im Einzelnen:

Exklusiver Zugang zu Fördermitteln des Landes NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen hält für die Mitglieder der AGFS exklusive Fördermittel bereit, die z.B. für die lokale Öffentlichkeitsarbeit, aber auch für Modal-Split-Erhebungen beantragt werden können. Eine Liste aller förderungsfähigen Maßnahmen finden Sie in den Förderrichtlinien Nahmobilität (FöRi-Nah).

Öffentlichkeitsarbeit: Zentral produzieren - lokal einsetzen

Die AGFS entwickelt regelmäßig Broschüren, Leitfäden und Kampagnen, die auf aktuelle Bedürfnisse ihrer Mitglieder abgestimmt sind. Sämtliche Materialien stehen den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung. Hier finden Sie ausführliche Informationen zu den aktuellen Kampagnen sowie zu unseren Fachthemen.

Netzwerk für Wissens- und Erfahrungsaustausch

Für die Weiterbildung, Vernetzung und den fachlichen Austausch sowie die gegenseitige Unterstützung bei Problemen und Planungsfragen bietet die AGFS unterschiedliche Arbeitsformate an, wie Kongresse, Workshops, Exkursionen, Arbeitskreise und vieles mehr. So entsteht ein Mehrwert: lokal, aber auch in der interkommunalen Zusammenarbeit.

Beratung und Hilfestellung bei Fragen der Nahmobilität

In wichtigen Fragen der Nahmobilitätsförderung steht die AGFS ihren Mitgliedern beratend zur Seite. Ob Planung, Konzeption, Service, Forschung oder Kommunikation: Die AGFS als Kompetenz-Netzwerk unterstützt ihre Mitglieder aktiv.

Bindeglied zu wichtigen Akteuren

Die AGFS sichert die Vernetzung und die Kooperation zwischen Kommunen, Verbänden und wichtigen Institutionen. Durch "Unternehmen FahrRad!" steht sie im regelmäßigen Austausch mit der Fahrradindustrie und mit Entscheiderinnen und Entscheidern aus dem Gesundheitsbereich.

Botschafterin und Beraterin des Landes

Die AGFS ist Hauptakteurin für den "Aktionsplan der Landesregierung zur Förderung der Nahmobilität" und liefert fachliche Grundlagen für viele interministerielle Projekte.

TOP Ö 6.1

Beschlussempfehlung

des Haupt- und Finanzausschusses vom 30.08.2021

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
5.1	Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen	BV/1587/2021

Der Tagesordnungspunkt wurde in der oben genannten Sitzung

☒ nach Vorlage beschlossen.

☐ wie folgt beschlossen:

Beschluss:	**ungeändert beschlossen**

Auf der Grundlage der Prognose der Verwaltung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW für die Inanspruchnahme der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 verzichtet der Stadtrat auf die Aufstellung dieses Gesamtabschlusses und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach § 117 GO NRW.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

	CDU	**SPD**	**UWG**	**GRÜNE**	**FDP**	**BM**
JA	X	X	X	X	X	X
NEIN						
ENTHALTUNG						

TOP Ö 6.1

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 20.1
Aktenzeichen: GA 2020
Vorlage Nr.: BV/1587/2021

Freigabedatum:
13.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	**30.08.2021**	**öffentlich**
Rat	Entscheidung	**06.09.2021**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Inanspruchnahme der Befreiungsregelung des § 116a GO NRW von der Pflicht einen Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2020 aufzustellen**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine	
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.	

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der Prognose der Verwaltung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW für die Inanspruchnahme der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 verzichtet der Stadtrat auf die Aufstellung dieses Gesamtabschlusses und beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines Beteiligungsberichtes nach § 117 GO NRW.

Erläuterungen:

Gemäß § 116 GO NRW haben die Kommunen in Nordrhein-Westfalen für jedes Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss aufzustellen. Ziel dieser Verpflichtung war es – insbesondere im Hinblick auf die teilweise sehr weit verzweigten und komplexen Beteiligungsstrukturen größerer Kommunen – das kommunale Verwaltungshandeln in Bezug auf die jeweiligen Beteiligungen gegenüber den Mitgliedern der kommunalen Vertretungskörperschaften transparenter darzulegen. Rückblickend stellte der Gesetzgeber jedoch fest, dass diese Zielsetzung insbesondere im Hinblick auf Kommunen mit einer überschaubaren Beteiligungsstruktur nicht erreicht wurde und der zur Erstellung der Gesamtabschlüsse nötige Ressourcenaufwand den nur geringen zusätzlichen Informationsgewinn nicht rechtfertige. Mit der Neueinführung des § 116a GO NRW durch das 2. NKF Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFWG NRW)

wurde daher ab dem Haushaltsjahr 2019 eine größenabhängige Befreiungsmöglichkeit eröffnet.

Eine detaillierte Darstellung der Entwicklung dieser Rechtslage und deren Hintergründe sowie der Vorgehensweise in Bezug auf die städtischen Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2010 bis einschließlich 2018 kann der, vom Haupt-und Finanzausschuss am 06.05.2019 und vom Rat am 27.05.2019 behandelten, Beschlussvorlage BV/1203/2019 entnommen werden.

Befreiungsvoraussetzungen:

Gem. § 116a GO NRW ist eine Gemeinde von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit, wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen – in Bezug auf das Haushaltsjahr 2020 demnach am 31.12.2020 sowie am 31.12.2019 – zwei der nachfolgenden drei Merkmale zutreffen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,

2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,

3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Zeitliche Vorgaben:

Gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW soll der Rat grundsätzlich bis zum 30. September des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheiden. Soweit eine Kommune von dem Recht der Befreiung Gebrauch macht, hat sie zudem einen Beteiligungsbericht bis zum 31.12. des auf das betroffene Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erstellen. Demnach müsste der Rat grundsätzlich bis zum 30.09.2021 über das Vorliegen der vorstehend genannten Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2020 entscheiden und die Verwaltung den Beteiligungsbericht bis zum 31.12.2021 erstellen.

Aufgrund dieser zeitlichen Vorgaben bittet die Verwaltung den Rat um einen entsprechenden Beschluss über die vorläufige Inanspruchnahme der Befreiungsvoraussetzung für das Haushaltsjahr 2020 anhand als Anlage 1 beigefügten Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die geprüften Jahresabschlüsse – welche Grundlage für die Ermittlung der Daten für die Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen sind – noch nicht in Gänze vorliegen. So ist die Prüfung des städtischen Jahresabschlusses für das Jahr 2020 für den kommenden Oktober terminiert. Auch bezüglich der städtischen Beteiligungen muss für das Haushaltsjahr 2020 teilweise noch auf die bestätigte Entwurfsfassung bzw. auf vorläufig kalkulierte Daten zurückgegriffen werden. So wur-

den die notwendigen Daten sowohl für den Volkshochschulzweckverband als auch für das Jugendwohnheim noch nicht übermittelt, weshalb die Verwaltung eine Abschätzung dergestalt vorgenommen hat, als dass sie hilfsweise die jeweiligen Beträge aus 2019 mit einem 25 %igen Aufschlag in die Prognose des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen für 2020 berücksichtigt hat.

Beabsichtigte Vorgehensweise:

Um die gesetzlich vorgegebenen Fristen möglichst dennoch einzuhalten, befürwortet die Verwaltung folgende Vorgehensweise:

1) Das voraussichtliche Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2020 wird dem Rat zunächst anhand der bisher verfügbaren Daten aufgezeigt (Anlage 1). Hieraufhin beschließt der Rat positiv über das voraussichtliche Vorliegen und die beabsichtigte Inanspruchnahme der Befreiungsregelung.

   Erläuterung:
   Gemäß der beigefügten Prognose erfüllt die Stadt Rheinbach an den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 voraussichtlich sogar alle drei Befreiungsmerkmale. Der Abstand bis zu einer möglichen Überschreitung der größenabhängigen Grenzen ist dabei so groß, dass es ausgeschlossen erscheint, dass selbst eine erhebliche Änderung der Datenlage zu einem Überschreiten der Grenzen führen könnte. Ferner ist anzumerken, dass zur Prüfung des Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen die hierzu offiziell von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zur Verfügung gestellte Tabelle genutzt wurde und die Verwaltung hierin nicht nur die von der GPA NRW geforderten vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen berücksichtigt hat, sondern zusätzlich auch solche, die nach derzeitigem Kenntnisstand nur nach der s.g. Eigenkapitalmethode zu konsolidieren wären.

2) Dem Rat wird mit Einbringung des Beteiligungsberichtes für das Haushaltsjahr 2020 – welcher jedoch erst erstellt werden kann, wenn die geprüften Jahresabschlüsse aller relevanter Beteiligungen zum 31.12.2020 vorliegen – ein mit den endgültigen Daten aktualisierter Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen vorgelegt werden.

Diese Vorgehensweise entspricht der am 22.06.2020 beschlossenen Vorgehensweise für die Inanspruchnahme der Befreiungsvoraussetzung für das Haushaltsjahr 2019 (vgl. BV/1365/2020). In diesem Zusammenhang ist Folgendes bzgl. der zeitlichen Abfolge anzumerken:

Nachdem der Beteiligungsbericht 2017/2018 dem Rat am 28.06.2021 vorgelegt wurde und das ab dem Beteiligungsbericht 2019 gemäß 113 Abs. 3 KomHVO NRW verbindlich anzuwendende Muster vom zuständigen Ministerium erst am 13.04.2021 veröffentlicht wurde, beabsichtigte die Verwaltung, den Beteiligungsbericht 2019 dem Rat zusammen mit dem endgültigen Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2019 auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse in seiner heutigen Sitzung vorzulegen. Aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli und der mit ihr einhergehenden vorran-

gigen Aufgabenstellungen, wie bspw. der Bearbeitung der sog. Soforthilfeanträge, konnte die Erstellung dieses Beteiligungsberichtes jedoch nicht planmäßig abgeschlossen werden. Der Beteiligungsbericht 2019 wird dem Rat daher voraussichtlich in seiner nächsten Sitzung am 09.11.2021 vorgelegt. Der Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen für das Haushaltsjahr 2019 anhand der geprüften Jahresabschlüsse ist als Anlage 2 beigefügt.

Anlagen:

Anlage 1 - Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2020
Anlage 2 - Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2019 auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse

Anlage 1 – Prognose über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzung bzgl. des HHJ 2020

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Datenerfassung

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.**
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung: 2020

B) Daten der Kommune

Name der Kommune		Bilanzsumme in Euro 2020	Bilanzsumme in Euro 2019		Ordentliche Erträge in Euro 2020	Ordentliche Erträge in Euro 2019	
Stadt Rheinbach		315.418.865,32	316.567.668,88		77.952.671,61	77.484.470,62	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

	Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent 2020	Beteiligungsquote in Prozent 2019	Bilanzsumme in Euro 2020	Bilanzsumme in Euro 2019	Anteilige Bilanzsumme in Euro 2020	Anteilige Bilanzsumme in Euro 2019	Ordentliche Erträge in Euro 2020	Ordentliche Erträge in Euro 2019	Anteilige ordentliche Erträge in Euro 2020	Anteilige ordentliche Erträge in Euro 2019
1	Wasserwerk der Stadt Rheinbach	100,0	100,0	7.736.000,00	7.638.121,38	7.736.000,00	7.638.121,38	3.059.400,00	2.987.943,95	3.059.400,00	2.987.943,95
2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaf	66,0	66,0	14.819.732,97	14.701.729,70	9.781.023,76	9.703.141,60	2.851.553,83	3.907.721,99	1.882.025,53	2.579.096,51
3	Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	64,0	64,0	3.398.804,05	2.719.043,24	2.175.234,59	1.740.187,67	894.509,15	715.607,32	572.485,86	457.988,68
4	VHS-Zweckverband Voreifel	40,0	40,0	2.513.028,53	2.010.422,82	1.005.211,41	804.169,13	3.356.775,79	2.685.420,63	1.342.710,32	1.074.168,25
5											
		Summe		**28.467.565,55**	**27.069.317,14**	**20.697.469,76**	**19.885.619,78**	**10.162.238,77**	**10.296.693,89**	**6.856.621,70**	**7.099.197,40**

Seite 2: Datenerfassung

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Auswertung

Name der Kommune	Jahr der Befreiung
Stadt Rheinbach	**2020**

Kriterium 1 – Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	315.418.865,32	316.567.668,88	
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	28.467.565,55	27.069.317,14	
= < 1.500.000.000,01 ?	= 343.886.430,87	= 343.636.986,02	Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2 – Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	6.856.621,70	7.099.197,40	
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	77.952.671,61	77.484.470,62	
= < 50,00 % ?	= 8,80 %	= 9,16 %	Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3 – Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	20.697.469,76	19.885.619,78	
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	315.418.865,32	316.567.668,88	
= < 50,00 % ?	= 6,56 %	= 6,28 %	Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterien 1 bis 3 – Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

Anlage 2 – Nachweis über das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen bzgl. des HHJ 2019 auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW — **Datenerfassung**
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. **Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabschluss-Befreiung in Betracht kommt.**
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKF bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKF angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKF-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung: 2019

B) Daten der Kommune

Name der Kommune		Bilanzsumme in Euro 2019	Bilanzsumme in Euro 2018		Ordentliche Erträge in Euro 2019	Ordentliche Erträge in Euro 2018	
Stadt Rheinbach		316.567.668,88	320.512.391,90		77.484.470,62	76.888.794,64	

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche

	Name des verselbstständigten Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent 2019	Beteiligungsquote in Prozent 2018	Bilanzsumme in Euro 2019	Bilanzsumme in Euro 2018	Anteilige Bilanzsumme in Euro 2019	Anteilige Bilanzsumme in Euro 2018	Ordentliche Erträge in Euro 2019	Ordentliche Erträge in Euro 2018	Anteilige ordentliche Erträge in Euro 2019	Anteilige ordentliche Erträge in Euro 2018
1	Wasserwerk der Stadt Rheinbach	100,0	100,0	7.638.121,38	7.662.850,21	7.638.121,38	7.662.850,21	2.987.943,95	3.100.270,42	2.987.943,95	3.100.270,42
2	Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaf	66,0	66,0	14.701.729,70	15.719.669,71	9.703.141,60	10.374.982,01	3.907.721,99	6.154.251,56	2.579.096,51	4.061.806,03
3	Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH	64,0	64,0	2.719.043,24	2.769.153,90	1.740.187,67	1.772.258,50	715.607,32	665.878,48	457.988,68	426.162,23
4	VHS-Zweckverband Voreifel	40,0	40,0	2.010.422,82	1.570.885,36	804.169,13	628.354,14	2.685.420,63	2.313.858,14	1.074.168,25	925.543,26
5											
		Summe		**27.069.317,14**	**27.722.559,18**	**19.885.619,78**	**20.438.444,86**	**10.296.693,89**	**12.234.258,60**	**7.099.197,40**	**8.513.781,93**

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Auswertung

Name der Kommune	Jahr der Befreiung
Stadt Rheinbach	**2019**

Kriterium 1 – Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	316.567.668,88	320.512.391,90	Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	27.069.317,14	27.722.559,18	
= < 1.500.000.000,01 ?	= 343.636.986,02	= 348.234.951,08	

Kriterium 2 – Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	7.099.197,40	8.513.781,93	Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	77.484.470,62	76.888.794,64	
= < 50,00 % ?	= 9,16 %	= 11,07 %	

Kriterium 3 – Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2019	2018	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	19.885.619,78	20.438.444,86	Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	316.567.668,88	320.512.391,90	
= < 50,00 % ?	= 6,28 %	= 6,38 %	

Kriterien 1 bis 3 – Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.

TOP Ö 9.1

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.08.15
Vorlage Nr.: BV/1595/2021

Freigabedatum:
19.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**06.09.2021**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand: **Nachbesetzung im Ausschuss für Umwelt und Mobilität**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:
Herr Marc Frings wird als stellvertretender sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Umwelt und Mobilität gewählt. Er folgt Herrn Dr. Hans-Peter Kaufmann.

Erläuterungen:
Herr Dr. Hans-Peter Kaufmann tritt von seinen Aufgaben als stellvertretender sachkundiger Bürger zurück.

Die vorschlagsberechtigte FDP-Fraktion hat mit Nachricht vom 3. August 2021 einen Vorschlag zur Nachbesetzung unterbreitet.

Stimmrecht des Bürgermeistes
Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 Gemeindeordnung NRW).

TOP Ö 9.2

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.08.12
Vorlage Nr.: BV/1598/2021

Freigabedatum:
19.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**06.09.2021**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand: **Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Herr Markus Ressel wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen gewählt. Er folgt Herrn Dr. Hans-Peter Kaufmann.

Erläuterungen:

Herr Dr. Hans-Peter Kaufmann tritt von seinen Aufgaben als sachkundiger Bürger zurück.

Die vorschlagsberechtigte FDP-Fraktion hat mit Nachricht vom 3. August 2021 einen Vorschlag zur Nachbesetzung unterbreitet.

Stimmrecht des Bürgermeistes
Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 Gemeindeordnung NRW).

TOP Ö 9.3

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.08.11
Vorlage Nr.: BV/1599/2021

Freigabedatum:
24.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**06.09.2021**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand:	**Nachbesetzung im Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Frau Margret Freund wird als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Generationen, Integration und Soziales gewählt. Sie folgt Herrn David Dahmen.

Erläuterungen:

Herr David Dahmen tritt von seinen Aufgaben als sachkundiger Bürger in diesem Ausschuss zurück.

Die vorschlagsberechtigte Fraktion von Bündnis 90 / die Grünen hat mit Nachricht vom 21. August 2021 einen Vorschlag zur Nachbesetzung unterbreitet.

Stimmrecht des Bürgermeistes
Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 Gemeindeordnung NRW).

TOP Ö 9.4

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.08.12
Vorlage Nr.: BV/1600/2021

Freigabedatum:
31.08.2021

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	**06.09.2021**	**öffentlich**

Beratungsgegenstand: **Nachbesetzung im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen**
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: keine
Beschlusscontrolling: Die Beschlussvorlage der Verwaltung ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1.) Herr Peter Heck wird als sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen gewählt. Er folgt Herrn Dr. Reinhard Ganten.

2.) Herr Martin Specht wird als stellvertretender sachkundiger Bürger in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen gewählt. Er folgt Peter Heck.

Erläuterungen:

Herr Dr. Reinhard Ganten tritt von seinen Aufgaben als sachkundiger Bürger zurück.

Die vorschlagsberechtigte UWG-Fraktion hat mit Nachricht vom 29. August 2021 einen Vorschlag zur Nachbesetzung unterbreitet.

Stimmrecht des Bürgermeistes
Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister kein Stimmrecht